

Dialog Erziehungshilfe

**Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
Zwischen Zielvision und konkreten Gestaltungsansätzen**
Eva Dittmann | Marion Moos

Inklusionsbaustellen bei der Unterbringung kleiner Kinder
Stefanie Albus | Bettina Ritter

Inobhutgabe behinderter Kinder in eine Pflegefamilie
Kerstin Held

Stand der Umsetzung des § 20 SGB VIII bei Jugendämtern
Benjamin Strahl

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 3 | 2023

Autor*innen	4	Eva Dittmann Marion Moos	
Aus der Arbeit des AFET		Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe	
Kindergrundsicherung: Jedes Kind und		– Zwischen Zielvision und konkreten	
jeder junge Mensch sind gleich viel wert!.....	5	Gestaltungsansätzen	30
Aufruf des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe		Rezensionen	
Ohne Fachkräfte keine qualifizierte		Christian Schrapp	
Kinder- und Jugendhilfe!.....	9	Brücken bauen, Menschen stärken.....	36
Neue Mitglieder im AFET	11	Verlautbarungen	
Erziehungshilfe in der Diskussion		Kürzungen am Kinder- und Jugendplan (KJP)	
Stefanie Albus Bettina Ritter		des Bundes abwenden – Bundeszentrale Infrastruktur	
Inklusionsbaustellen bei der		der Kinder- und Jugendhilfe bewahren und stärken!.....	37
stationären Unterbringung junger Kinder		Jugend- und Familienminister*innenkonferenz:	
in der Jugendhilfe im Lichte des KJSG.....	12	Dem Fachkräftebedarf in den Hilfen zur	
Benjamin Strahl		Erziehung begegnen – gemeinsame Anstrengungen	
Nur wenig Bedarf an niedrigschwelligen und		auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich.....	38
präventiven Hilfen??? –		Kann Soziale Arbeit jede*r?“	
Zum Stand der Umsetzung des § 20 SGB VIII		– De-Konstruktion des Fachkräftemangels.....	38
bei Jugendämtern	20	Zwischenruf zur Fachkräfte- und Nachwuchssicherung	38
Konzepte Modelle Projekte		Impressum	11
Kerstin Held		Titel	39
Inobhutgabe – wenn Eltern aus eigener Initiative			
eine Pflegefamilie für ein Kind			
mit Behinderung suchen.....	25		



Bitte beachten Sie:
Dieser Ausgabe liegt ein Flyer des Lambertus-Verlages bei



Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.



Foto: Foto-Malik

Liebe Leserin, lieber Leser,
wir blicken in der Kinder- und Jugendhilfe auf ein inhaltsreiches Halbjahr 2023 zurück und befinden uns in der spannenden zweiten Jahreshälfte. Wie bereits in den vergangenen Heften berichtet, steht die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vor einem herausfordernden Transformations- und Weiterentwicklungsprozess. Auf der Bundesebene werden im Endspurt die letzten Ergebnisse des bundesweiten Beteiligungsformates „Gemeinsam zum Ziel. Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ und der AG „Inklusives SGB VIII“ zusammengetragen. Noch nicht abschließend geklärt sind Fragen zu zukünftigen Verfahren, Struktur, Finanzierung und Rahmenbedingungen für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Hinzu kommen gegenwärtige Probleme des Systems wie z.B. der Bedarf an Fachkräften oder qualitativer und quantitativer Unterbringung von Unbegleiteten minderjährigen Ausländern. Zukünftig werden mit der Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und der Übernahme der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen noch weitere Themenkomplexe und Implementierungsfragen hinzukommen.

In Anbetracht der Vielzahl an Themen, Aufgaben und Umsetzungsschwierigkeiten der bereits geltenden Rechtsnormen des KJSG und der laufenden SGB VIII-Reform bedarf es auf der Bundesebene einer gründlichen, zusammenhängenden Bewertung der vielfältigen Prozesse nach dem Motto: Detailbewertung ist richtig, aber eine Gesamtbetrachtung ist dennoch wichtig.

Leider basieren die aktuellen Debatten ausschließlich auf dem Vergleich der Vorgaben nach SGB VIII und SGB IX. Mögliche neue bzw. andere sinnvolle Lösungen für die zukünftigen Verfahren werden kaum erarbeitet. Der AFET verweist in seinen Positionierungen zu den Arbeitspapieren der AG „Inklusives SGB VIII“, dass eine ganzheitliche Betrachtung und tiefergehende fachpolitische Diskussion über die Folgen nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die freien Träger und vor allem für die Leistungsempfänger*innen notwendig ist.

Eine der zentralen Fragen der SGB VIII – Reform müsste lauten: Worauf kommt es an bei der Erweiterung der Adressat*innengruppe um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und wie schafft das System der Kinder- und Jugendhilfe den besonderen Unterstützungsbedarf dieser Zielgruppe in seinem zukünftigen Angebot adäquat zu berücksichtigen?

Fokussiert auf ausgewählte Themenfelder, im Lichte der Inklusionsbemühungen, greifen die Autor*innen in dem Ihnen vorliegenden Heft diese Frage auf und gehen auf die Adressat*innenperspektive ein. Anhand dieser Ausführungen und der Zusammenstellung der Themen, die sich auf die Unterstützung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowohl mit als auch ohne Behinderung beziehen, wird sichtbar, wie komplex die Gesamtbetrachtung der Ausgestaltung des inklusiven SGB VIII ist. Beim Lesen der einzelnen Beiträge werden Sie auf Ideen und Anregungen zur Gestaltung neuer Hilfesettings und -landschaften stoßen.

Nun möchten wir die Komplexität des gesamten Themenfeldes auf keinen Fall erhöhen, sondern kümmern uns um möglichst praxisnahe Übersetzungshilfen. In diesem Zusammenhang weise ich gerne auf zwei wichtige Online-Formate des AFET hin: Die erfolgreichen AFET-Impulspapiere zur Begleitung der Umsetzung des KJSG setzten sich mittlerweile aus 25 Einzelbeiträgen aus der Praxis und der Forschung zusammen.

Neu sind die Zusammenstellungen von Publikationen, Arbeits- und Orientierungshilfen zur Unterstützung des Umsetzungsprozesses des KJSG. Die Zusammenfassungen stehen allen zur Verfügung, ersparen eigene Recherchen und vermeiden somit unnötige Doppelarbeit. Wir hoffen, dass diese Formate Sie in Ihrer praktischen Arbeit sinnvoll unterstützen und Ihnen bei der Vertiefung einzelner Aspekte des KJSG helfen.

Wir sind auf Ihre Rückmeldungen sehr gespannt und wünschen Ihnen sowohl mit dem vorliegenden Heft als auch den Online-Impulsen viele neue Anregungen.

Ihre

Koralia Seiler

Autor*innen

Albus, Dr. Stefanie
Universität Bielefeld
Fakultät für Erziehungswissenschaft
Universitätsstr. 25
33615 Bielefeld

Dittmann, Eva
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gemeinnützige GmbH
(ism gGmbH)
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz

Held, Kerstin
Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.
Kirchstr. 29
26871 Papenburg

Moos, Marion
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gemeinnützige GmbH
(ism gGmbH)
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz

Ritter, Prof. Dr. Bettina
Universität Siegen
Department Erziehungswissenschaft
Hölderlinstr. 3
57068 Siegen

Schraper, Prof. Dr. Christian
Universität Koblenz

Strahl, Benjamin
AFET-Referent

Klaus Erich Rauschert – AFET-Ehrenmitglied ist verstorben

Ministerialrat a.D. * 19.04.1930 † 17.07.2023

Über meiner Heimat Frühling
Seh' ich Schwäne nordwärts fliegen
Ach, mein Herz möchte sich auf grauen
Eismeerwogen wiegen
Eberhard Koebel

Wir danken Klaus Erich Rauschert für seine jahrelange Verbundenheit mit dem AFET!
Er war in unserem Verband viele Jahre in Gremien aktiv und hat sich selbst noch in hohem Alter als AFET-Ehrenmitglied eingebracht.
Seiner Familie sprechen wir unser herzliches Beileid aus!

Aus der Arbeit des AFET



Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen

Kindergrundsicherung: Jedes Kind und jeder junge Mensch sind gleich viel wert!

Aufruf der Erziehungshilfefachverbände zur Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, die jenseits ihrer Herkunftsfamilien leben

Kinderarmut ist in Deutschland weit verbreitet. So wächst aktuell mehr als jedes fünfte Kind in Armut auf. Die finanzielle Situation der Familien bestimmt in vielen Fällen darüber, welche Chancen Kinder und Jugendliche auf gesundes Aufwachsen, Bildung und Teilhabe im weiteren Leben und bei der Entfaltung der persönlichen Potenziale haben.

Die sogenannte Brennglaswirkung der Corona-Pandemie und der Preissteigerung für Energie und Lebensmittel verstärkt zusätzlich die Problematik und verdeutlicht, dass insbesondere diejenigen Kinder und Jugendlichen betroffen sind, die in ihren Teilhabechancen schon davor stark beeinträchtigt waren.

Den Angaben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zufolge besteht ein Zusammenhang zwischen Armutslagen der Familien und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung: Mehr als jede zweite Familie, für die 2021 eine erzieherische Hilfe neu gewährt wurde, ist auf Transferleistungen angewiesen. Je nach gewährter Hilfeart variiert diese Gesamtquote – bei Vollzeitpflege sind es sogar 71%.¹ Fast die Hälfte junger Menschen, die fremduntergebracht sind, stammen aus Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil.

Die Familienpolitik steht in der Pflicht, gute Bedingungen für das Aufwachsen jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen nachhaltig sicherzustellen und damit für verlässliche Lebensperspektiven zu sorgen.

Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 verpflichten sich die SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:

- Familien zu stärken und mehr Kinder aus der Armut zu holen.
- Dafür eine Kindergrundsicherung einzuführen.
- Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: Einem einkommensunabhängigen Garantiebetrug, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Volljährige Anspruchsberechtigte erhalten die Leistung direkt.²

Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen im Grundsatz diese Zielrichtung und den beabsichtigten Umbau der bestehenden familienpolitischen Instrumente und Leistungen. Allerdings appellieren sie an die Verantwortlichen aus der Politik und Verwaltung, dabei die Bedarfe auch von denjenigen Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, die jenseits ihrer Herkunftsfamilien aufwachsen.

Von den über eine Million Kindern und Jugendlichen, die Hilfen zur Erziehung erhalten, leben ca. 215.000 in stationären Hilfen und Pflegefamilien.³ Diese jungen Menschen werden nach dem 18. Lebensjahr und beim Verlassen der Pflegefamilien und/oder Einrichtungen zu sogenannten Careleaver*innen. Sie kehren häufig nicht in ihre Herkunftsfamilien zurück. Nach dem Verlassen des Systems der Kinder- und Jugendhilfe sind die Careleaver*innen mehrfach auf sich allein gestellt und geraten in den Verschiebebahnhof zwischen unterschiedlichen Leistungen, z.B. nach SGB II, Schüler-BAföG etc. Sie leben unterhalb des Existenzminimums. Dies ist u.a. damit verbunden, dass weitere sozialstaatliche Leistungen nicht elternunabhängig geleistet werden und im jungen Erwachsenenalter Unterstützungsleistungen durch die Eltern vorausgesetzt werden.

Die finanziellen Leistungen für Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen fallen aktuell, je nach finanzieller Lage der Kommune, unterschiedlich aus. Der Wohnort bestimmt also, ob Kosten für Klassenfahrten, Nachhilfestunden oder Freizeitaktivitäten übernommen werden.

Die neue Kindergrundsicherung

Durch die Kindergrundsicherung sollen bis zu 5,6 Millionen armutsbedrohte Kinder erreicht werden. Sie ist künftig die zentrale Leistung für alle Kinder und soll das System der Familienförderung vereinfachen.

Die Kindergrundsicherung soll vor allem

- vor Armut schützen und bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen
- mehr Familien und Kinder erreichen und damit verdeckte Armut bekämpfen
- eine gebündelte Leistung sein, die das Leben für Familien leichter macht

Die bisherige finanzielle Förderung soll durch eine für alle Kinder geltende Leistung ersetzt werden. Zudem sollen die Leistungen einfacher und unbürokratischer, auch digital, zu beantragen sein. Zudem wird der Familienservice der Agentur für Arbeit proaktiv informieren, ob ein Anspruch auf einen Zusatzbeitrag besteht.

Der Gesetzentwurf soll zeitnah vom Bundeskabinett beschlossen werden. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren startet im Anschluss. Die Kindergrundsicherung soll 2025 erstmals ausgezahlt werden. Statt der von der Familienministerin erhofften 12 Milliarden, plant die Koalition 2,4 Milliarden Euro Mehrausgaben ab 2025 ein.

Zusammenstellung von Informationen, u.a. www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/die-neue-kindergrundsicherung-eine-leistung-fuer-alle-kinder-228230 (30.08.2023)

Die Erziehungshilfefachverbände weisen auf diese Besonderheiten hin, denn die zukünftige Kindergrundsicherung betrifft im gleichen Maße diese Personengruppe wie Kinder und Jugendliche, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen.

Die Politik muss dafür Sorge tragen, dass diese Zielgruppe ebenfalls von der neuen Regelung profitiert.

Deswegen fordern die Erziehungshilfefachverbände von den Verantwortlichen im Bundestag:

- Kinder und Jugendliche als Anspruchsinhaber der Kindergrundsicherung anzuerkennen und ihre Rechtsposition zu stärken. Durch die Ansiedlung der Anspruchsinhaberschaft bei Kindern und Jugendlichen würde die Kindergrundsicherung das individuelle Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums sicherstellen.
- Kindern und Jugendlichen, die jenseits ihrer Herkunftsfamilie in Wohngruppen oder Pflegefamilien untergebracht sind, direkten Zugang zu den Mitteln zu ermöglichen. Es muss sichergestellt werden, dass die Leistung die Kinder und Jugendlichen dort erreicht, wo sie leben.
- Junge Menschen an den aktuellen Debatten und Entscheidungen, die sie betreffen, stärker zu beteiligen. Unter ihrer Mitwirkung braucht es eine bedarfs- und realitätsgerechte Ermittlung und Umsetzung des kindlichen Existenzminimums, damit ein gutes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden kann.
- Die Kindergrundsicherung mindestens bis zum 25. Lebensjahr – analog der aktuellen Regelung zum Kindergeld – zu leisten.
- Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen und Kinder aus geflüchteten Familien als Empfänger*innen der Kindergrundsicherung zu berücksichtigen.
- Schnittstellen zwischen Leistungen z.B. nach SGB II, III VIII und XII zu beleuchten und systematische Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden voranzutreiben.
- Keine finanziellen Nachteile für Kinder aus Familien mit alleinerziehendem Elternteil oder aus Trennungsfamilien zulassen.
- Jungen Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend für einen Zeitraum in stationären Hilfen zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) oder in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) gelebt haben, elternunabhängig soziale Leistungen zu gewähren. Die bisherigen Vorschläge zur Kindergrundsicherung sehen z.B. vor, dass junge Erwachsene den Garantiebetrag selbst erhalten können, der Zusatzbetrag allerdings weiterhin an die Eltern ausgezahlt wird. Junge Menschen, die zeitweilig in Wohngruppen oder Pflegefamilien gelebt haben, wären darauf angewiesen, die entsprechenden Leistungen von ihren Eltern einzufordern.

Die besondere, häufig belastete Lebenssituation der Careleaver*innen bedarf aber einer ausdrücklichen Berücksichtigung, daher muss der Garantie- und Zusatzbeitrag direkt an die Careleaver*innen ausgezahlt werden.

Die bedarfsgerechte finanzielle Absicherung geht nur mit einem ausreichenden Infrastrukturangebot im direkten Lebensumfeld einher. Unabhängig davon, wo und wie die Kinder und Jugendlichen aufwachsen, müssen sie einen gleichberechtigten Zugang zu Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangeboten erhalten: Gleiche Bedingungen also für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von dem Ort, wo sie leben. Darüber hinaus ist eine stärkere Vernetzung der Akteur*innen für ein verlässliches Übergangsmanagement von Kindertagesbetreuung über Schulsystem bis in die Berufswelt – unter Berücksichtigung von Leistungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe – notwendig.

Die zentrale Aufgabe der (Familien-)Politik ist Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sozioökonomische Benachteiligungen und schwierige Einkommensverhältnisse der Eltern/Personensorgeberechtigten den Wünschen der Kinder und Jugendlichen zukünftig nicht entgegenstehen.

Die Erziehungshilfeschwerpunkte empfehlen eine Gesamtstrategie von Bund, Ländern und Kommunen für mittel- und langfristige Perspektive gegen Kinderarmut. Wegweisend dabei muss die Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität aller Kinder und jungen Menschen in Deutschland durch Bereitstellung notwendiger Ressourcen sein.

Frankfurt am Main, Freiburg, Hannover,
26. Juli 2023

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de
Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V., Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de
Evangelischer Erziehungsverband e.V., Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de
Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Josef Koch, josef.koch@igfh.de

Anmerkungen:

- ¹ HzE-Monitor: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/2-transferleistungsbezug>, Abruf: 23.06.2023
- ² Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, Abruf: 23.06.2023
- ³ AKJstat: Inanspruchnahme und Adressat:innen der erzieherischen Hilfen, <http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-2/1121778-junge-menschen-und-ihre-familien-erhielten-2020-erzieherische-hilfen>, Abruf: 12.06.2023



Informationsplattform zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Materialien, Tipps und Informationen zu allen Neuerungen im KJSG!
Die Plattform wird regelmäßig erweitert und aktualisiert!

AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Zusammenstellungen zur Unterstützung des Umsetzungsprozesses des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

Der AFET versteht die Erstellung von Übersichten von Fachliteratur, Positionspapieren, Expertisen und Gerichtsurteilen, Good Practice-Beispielen und Handreichungen als Service für die Fachpraxis, die Leitungsebenen öffentlicher und freier Träger, die Wissenschaft sowie für weitere Interessierte.

Bisher eingestellte Übersichten (Stand Ende August 2023):

- Uebersicht-Verfahrenslotsen16-08-2023.pdf
- Uebersicht-Pflegekinderhilfe-19-07-2023.pdf
- Uebersicht-Schutzkonzepte-Pflegekinderhilfe-19-07-2023.pdf
- Uebersicht-Schutzkonzepte-Schwerpunkt-Einrichtungen16-08-2023.pdf
- Uebersicht-Schutzkonzepte-Kinder-und-Jugendarbeit-11-07-2023.pdf
- Uebersicht-Schutzkonzepte-Schwerpunkt--Menschen-mit-Behinderungen-21-07-2023.pdf
- Uebersicht-Betreuung-u.-Versorgung-des-Kindes-in-Notsituationen-12-07-2023.pdf
- Uebersicht-Selbstorganisationen-4a-SGB-VIII-11-07-2023.pdf
- Uebersicht-Auslandsmaßnahmen-23-08-2023
- Uebersicht-Ombudsstellen-23-08-2023
- Uebersicht-Inklusive Hilfeplanung-23-08-2023

IMPUL ! SE



Die Impulspapierreihe des AFET zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird noch bis zum Herbst 2023 fortgesetzt. Es folgen noch zwei weitere Impulspapiere. Dann wird das Format beendet und mit einer Zusammenstellung aller Impulspapiere in Form eines digitalen Buches allen Interessierten kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle bislang erschienenen Beiträge finden Sie in voller Länge auf der AFET-Homepage.

Ruth Seyboldt

DIE DILEMMATA BEI DER FÖRDERUNG VON SELBSTORGANISATION

Bislang scheint es so, als sei die Förderung von Selbstorganisation nach § 4a SGB VIII wenig im Fokus der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Eher beiläufig und/oder zufällig scheint dieses Thema bearbeitet zu werden. Und dann doch häufig aufgrund des aktiven Einsatzes von einzelnen Engagierten. Aber vielleicht mag das auch gar nicht so verwunderlich sein. Das Thema Selbstvertretung wird schließlich eine Reihe von Fragen an Fachkräfte auf. Und der zentrale Wunde Punkt mag darin liegen, dass die eigene Fachexpertise in Frage zu stehen scheint. Denn Selbstorganisation bringt ihre eigene Expertise mit. Wie also sich verhalten gegenüber diesen neuen Expert*innen?

Heinz Müller

EINE INKLUSIVE BEDARFSERMITTLUNG IN EINER INKLUSIVEN KINDER- UND JUGENDHILFE!

EINIGE IMPULSE ZUM WEITERDENKEN, VIELLEICHT MIT VIEL POTENTIAL FÜR EINEN DOPPELTEN PARADIGMENWECHSEL

Nachdem im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz die Weichenstellungen für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen gestellt und in der aktuellen Legislaturperiode der noch ausstehende Gesetzgebungsprozess angegangen wird, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die inklusive Kinder- und Jugendhilfe kommt. Doch:

- Wie inklusiv wird die Kinder- und Jugendhilfe sein?
- Wie wird der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention im Recht aufgenommen?
- Wie stark wird die Teilhabennorm (§ 1 Abs. 3.2 SGB VIII) bei der Beschreibung von Anspruchsvoraussetzungen und Leistungstatbeständen gemacht?

Das alles hat Auswirkungen auf die Frage, wie eine inklusive Bedarfsermittlung konzeptioniert werden kann. Oder umgekehrt, kann auch danach gefragt werden, wie sich vor dem Hintergrund eines neuen und erweiterten Behinderungsverständnisses, einem weiten Inklusionsverständnis und einer rechtebasierten Teilhabeorientierung eine inklusive Bedarfsermittlung und damit auch eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe neu denken lässt? Dazu nachfolgend einige Impulse zu einem doppelten Paradigmenwechsel, der die 1. die Gesamtzuständigkeit umfasst und 2. die Kinder- und Jugendhilfe als Teilhabechancegeber*in konzipiert.

Projekt: JAdigital – Erstellte Expertisen

- „Digitalisierung im Rahmen der Psychotherapie“ (Prof. Dr. Michael Kölich & M. Sc. Lena Lincke, Klinik für Psychiatrie, Neurologie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter, Universitätsmedizin Rostock)
- „Einsatz digitaler Technologien in der Kinder- und Jugendhilfe“ (Nina Rehme & Prof. Dr. Udo Seelmeyer, HS Bielefeld)
- „Digitalisation of social services for children, young people and families in Denmark“ (Andreas Møller Jørgensen, außerordentlicher Professor an der Universität Aalborg in Dänemark)
- „Digitale Kommunikation, Beratung und Beziehungsgestaltung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe“ (Prof. Emily M. Engelhardt, Hochschule München)

www.digitalejugendhilfe.de/jadigital/jadigital-publikationen.html

Ohne Fachkräfte keine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe!

Dringender Aufruf an die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern zum sofortigen Handeln

Der 15. Kinder- und Jugendbericht verdeutlicht die hohe Relevanz der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und Familien ebenso wie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland.¹

Eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe bedarf einer ausgeprägten Fachlichkeit, denn zur Umsetzung der vielfältigen Leistungen – hier vor allem der Hilfen zur Erziehung – brauchen die öffentlichen und freien Träger motivierte und gut ausgebildete Fachkräfte.

Bereits 2018 hat der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe diesbezügliche Forderungen an Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände, Tarifparteien, Hochschulen und Arbeitgeber gerichtet.² Seitdem haben die Folgen der Corona – Pandemie, des Krieges in der Ukraine sowie der Energiekrise und der Inflation die Probleme bei der Fachkräftegewinnung verschärft – sowohl qualitativ als auch quantitativ.

Aufgrund der vielfachen gesellschaftlichen Krisen steigen die Bedarfe der Hilfesuchenden. Die Bedarfslagen werden immer komplexer. Damit verbunden ist nicht nur ein höherer Aufwand im Kontext der Betreuung, Versorgung und Erziehung, es steigen auch die psychischen Belastungen von Fachkräften sowie von Familien, Jugendlichen und Kindern.

Die aktuelle Fachkräftesituation in den Hilfen zur Erziehung ist besorgniserregend und wirkt sich im hohen Maße einschränkend auf die Gestaltung der Angebote vor Ort und die Einhaltung der Qualitätsstandards aus. Fachverbände, Bundes- und Landesorganisationen weisen auf diese multidimensionale Problematik hin und berichten über eine mittlerweile desolante Personalsituation.

Das Problem, für die wichtigen Aufgaben der Erziehungshilfe qualifizierte und engagierte Mitarbeitende zu finden, ist und bleibt akut. Dies gilt für die Arbeit in den Jugendämtern und Allgemeinen Sozialen Diensten ebenso wie für die vielfältigen Aufgaben und Leistungen freier Träger – von der Erziehungsberatung über ambulante und teilstationäre Hilfen für Familien und junge Menschen bis hin zur Begleitung und Förderung von Kindern in stationären Settings.

Die Verantwortungsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger der Erziehungshilfen will ihrem gesetzlichen Auftrag weiterhin nachkommen, die notwendige Versorgung der Kinder und Jugendlichen und die Unterstützung der Familien zu gewährleisten sowie den Kinderschutz sicherzustellen. Hierzu muss dieses System so ausgestattet sein, dass es diese Verantwortung auch wahrnehmen kann! Das bedeutet insbesondere eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen, um Leistungen der Erziehungshilfen im notwendigen Umfang vorhalten zu können.

Gerade im Kontext des aktuellen Fachkräftemangels und des damit verbundenen Abwanderungsrisikos sind gute Arbeitsbedingungen notwendig, um Fachkräfte gewinnen und binden zu können. Hierfür braucht es mehr Investitionen in die Erziehungshilfen als Teilbereich der sozialen Daseinsfürsorge!

Gemeinsames Handeln der Verantwortlichen ist notwendig

Erste Ansätze für positive Veränderungsbemühungen sind erkennbar, müssen aber schnell ausgebaut und umgesetzt werden. So hat z.B. die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) in ihrer Sitzung am 25./26. Mai 2023 das Länder-Strate-

giepapier zum Fachkräftebedarf in den HzE zustimmend zur Kenntnis genommen, die Erarbeitung einer bundesweiten Gesamtstrategie „Fachkräfte in Erziehungsberufen“ ausdrücklich begrüßt und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe angekündigt. Die JFMK will darüber auch Gespräche mit der Kultusministerkonferenz (KMK) mit Blick auf die gemeinsame Sitzung am 13. Oktober 2023 führen.

Der AFET befürwortet diese Schritte und schließt sich der Idee einer bundesweiten Gesamtstrategie an. Allerdings müssen im Rahmen der geplanten Gesamtstrategie entschiedene und gemeinsame Schritte von Bund, Ländern, Kommunen, Hochschulen, Universitäten und Tarifparteien sowie freien und öffentlichen Trägern im Dialog vereinbart und durch gemeinschaftliches Handeln umgesetzt werden.

Darum meldet sich der AFET mit einem dringenden Aufruf zur Behebung des Fachkräftemangels in den Erziehungshilfen und Jugendämtern zu Wort und empfiehlt den politisch Verantwortlichen in Bundestag, Bundesrat, Landesparlamenten und von kommunalen Spitzenverbänden:

- **Schaffen Sie erweiterte Rahmenbedingungen**
 - Eine gesicherte finanzielle Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen und eine ausreichende finanzielle Ausstattung der öffentlichen und freien Träger sind zu gewährleisten.
 - Es müssen Standards für die Personalbemessung formuliert werden und gesetzliche Vorgaben für die Umsetzung geschaffen werden.
 - Die Vorgaben des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und des inklusiven SGB VIII sind durch Erwei-

terung um Fachkräfte aus anderen Professionen und in multiprofessionellen Teams qualitativ umzusetzen.

- **Bauen Sie die Ausbildungs- und Qualifizierungskapazitäten aus**

- Finanzielle Anreizsysteme für die Ausbildung sind zu schaffen und Hürden abzubauen (Studiengebühren, schulgeldfreie und vergütete Erzieher*innenausbildung).
- Programme und finanzielle Anreizsysteme für Berufseinsteiger*innen und Quereinsteiger*innen sind voranzutreiben, um stärkere Durchlässigkeit zu fördern.
- Die Ausbildungskapazitäten für Erzieher*innen und Fachkräfte der Sozialarbeit müssen weiter erhöht werden.
- Die Anzahl der dualen Ausbildungsplätze für das Feld der Erziehungshilfen an den Fachschulen muss erhöht werden und eine Refinanzierung für freie Träger ist zu ermöglichen.

- **Erweitern Sie die Zugänge zum Arbeitsfeld**

- Qualifizierungsmöglichkeiten für anders qualifizierte Fachkräfte und Quereinsteiger*innen ohne vorherige Ausbildung in einem Sozialberuf müssen auf- und ausgebaut werden.
- Die Anerkennung von im europäischen und außereuropäischen Ausland erworbenen Abschlüssen ist weiter zu vereinfachen und vor allem zu beschleunigen.
- Die Curricula und Lehrpläne in der Ausbildung an den Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten sind um die Themenfelder der Kinder- und

Jugendhilfe mit Fokus auf die Erziehungshilfen zu erweitern.

- **Wecken Sie Interesse für das Arbeitsfeld**

- Die Präsenz der Kinder- und Jugendhilfe in der Berufsfindungsphase junger Menschen ist durch bundes- und landesweite Kampagnen zu erhöhen. Dabei sind die an den Lebenswelten der jungen Menschen orientierten Kommunikationswege der sozialen Medien zu nutzen.
- Existierende Kampagnen, die für gesellschaftliche Anerkennung des Arbeitsfeldes und der Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung und den Jugendämtern sorgen (wie z.B. „Unterstützung, die ankommt“), sind zu fördern.
- Die Entwicklung einer gemeinsamen Fachkräfteoffensive für die Hilfen zur Erziehung und der Ausbau von Studienplätzen sind mit zusätzlichen Bundesmitteln voranzutreiben.

- **Schaffen Sie Instrumente zur qualitativen Begleitung der Fachkräfteentwicklung**

- Die Grundlagen für die Bundesstatistik sind gesetzlich neu und qualifiziert zu regeln, um die Fachkräfteentwicklung zu monitoren und Wissenslücken zum qualitativen und quantitativen Bedarf an Fachkräften zu schließen.
- Die Fachkräfteressourcen der Erziehungshilfe sind zu einem ständigen Berichtsthema im Familienausschuss des Deutschen Bundestages und in den Landesjugendhilfeausschüssen zu machen.

Fazit:

Der Fachkräftemangel in den Arbeitsfeldern der Hilfen zur Erziehung und in den Jugendämtern betrifft Aufgaben, die für die Zukunft und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind. Eine wesentliche Aufgabe davon ist, das gelingende Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, auch derjenigen, die mit Belastungen und in Krisen groß werden müssen. Nur mit gemeinsamer Anstrengung vieler Akteure, die jeweils ihre Verantwortung umfassend wahrnehmen, kann es gelingen, in Zeiten von Fachkräftemangel und Krisen für ausreichende und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem wichtigen Arbeitsfeld zu sorgen.

Dazu ruft der AFET alle angesprochenen Akteure dringend auf!

Hannover, den 04.09.2023

Anmerkungen:

¹ 15. Kinder- und Jugendbericht
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>,
Abruf: 10.07.2023

² <https://afet-ev.de/themenplattform/afet-zwischenruf-ohne-fachkraefte-keine-qualifizierte-kinder-und-jugendhilfe>, Abruf: 10.07.2023

Neue Mitglieder im AFET

Einrichtungen der Erziehungshilfe*

ZeitRaum BGL
Bensberger Str. 133
51469 Bergisch-Gladbach
www.zeitraum-bgl.de

KOMPASS-Ruhr
Brandenburger Str. 1
46145 Oberhausen
www.kompass-ruhr.de

Malwina e.V.
Louisenstraße 46
01099 Dresden
www.malwina-dresden.de

Der Kinderschutzbund OV Burgdorf
Hannoversche Neustadt 39
31303 Burgdorf
www.kinderschutzbund-burgdorf.de

***Anmerkung:** aufgenommen in der Vorstandssitzung im Juni 2023

Parlamentarisches Gespräch der Fachverbände für Erziehungshilfen

In jedem Jahr findet ein Parlamentarisches Gespräch der Erziehungshilfefachverbände mit Abgeordneten des Dt. Bundestags statt. Die Schirmherrschaft für das diesjährige Gespräch hatte Frau Ulrike Bahr, Vorsitzende des Bundestagsausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend, übernommen. Es wurde eine Zwischenbilanz zur Weiterentwicklung eines inklusiven SGB VIII gezogen. Thematisch standen dabei u.a. folgende Aspekte im Fokus:

- Inklusive Hilfen für alle junge Menschen
- Sozialpädagogische Ausrichtung des Hilfeplanes
- Übergangsgestaltung und Hilfen für junge Volljährige in einem inklusiven SGB VIII
- Stärkung von Selbstvertretungen von jungen Menschen und Eltern
- Förderung von Rechten junger Menschen und Eltern in den HzE.

AFET ist Preisträger des Berliner Gesundheitspreises – „Verbesserung der Situation für von psychischen Erkrankungen betroffene Familien“

Gemeinsam mit dem „Kooperationsnetzwerk SGB-übergreifende familienorientierte Versorgung für von psychischen und Suchterkrankungen betroffene Familien“ (ehem. AG KpkE) hat der AFET bei der Verleihung des Berliner Gesundheitspreises am 21.06.2023 einen Sonderpreis erhalten! Eindrücke des Berliner Gesundheitspreises und Informationen zu den Preisträgern sind hier zu finden: www.aok-bv.de/engagement/berliner_gesundheitspreis

Kleine Held*innen in Not 9 – Gesundheitsförderung und Prävention für Familien mit einem psychisch-/sucht-erkrankten Elternteil Online-Tagung am 06.11 – 07.11.2023

Veranstalter: AFET, BAG Kinder psychisch kranker Eltern, Dachverband der Gemeindepsychiatrie, Der Paritätische Gesamtverband, Nacoa. Gefördert durch Nationales Zentrum Frühe Hilfen.

Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen / Zwischenrufe
Anmeldungen über www.dvvp.org oder über die AFET-Homepage.

Impressum

Herausgeber: AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Dr. Koralia Sekler
Geschäftsführerin

Schriftleitung:
Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:
Bultstr. 5A • 30159 Hannover
0511 / 35 39 91-46 • www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:
01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Erscheinungsweise:
Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr als **Print- und/oder PDF-Version** und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.
www.afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/reihe/dialog-erziehungshilfe

Bezugspreise:
Für Mitglieder im Beitrag enthalten.
Die PDF-Variante kann von Mitgliedern zusätzlich zur Printversion (nicht alternativ) zum reduzierten Preis von 20,00 Euro erworben werden.
Abonnement: 32,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:
Carl Küster Druckerei GmbH
Dieterichstr. 35 A, 30159 Hannover
www.carl-kuester-druckerei.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin ISSN 1862-0329

Erziehungshilfe in der Diskussion

Stefanie Albus | Bettina Ritter

Inklusionsbaustellen bei der stationären Unterbringung junger Kinder in der Jugendhilfe im Lichte des KJSG

Die Unterbringung junger Kinder in stationären Erziehungshilfen ist seit einiger Zeit weit oben auf der Agenda der deutschen Erziehungshilfelandchaft angesiedelt: Kommunale Träger beklagen den Mangel an adäquaten Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder im Vorschulalter, Einrichtungen ächzen unter den engen gesetzlichen Spielräumen und bürokratischen Hürden bei der Entwicklung von Lösungen und der Wissenschaft bleibt häufig nicht mehr als der Verweis auf die Erkenntnisse zu entwicklungsförderlichen Aufwuchsbedingungen für die betroffenen Kinder, die aber angesichts der begrenzten (personellen) Ressourcen vor Ort immer häufiger nicht wie gewünscht umgesetzt werden können (AFET 2020a; AGJ 2023a).

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist aus, dass von den knapp 8500 Kindern unter 6 Jahren, die 2019 in Obhut genommen wurden, die meisten Kinder zwar in (Betreiberfamilie-)Familien untergebracht werden konnten, aber schon ab dem Alter von drei Jahren nahm die Wahrscheinlichkeit für eine Unterbringung in einer Einrichtung deutlich zu. Auch wenn sich die Dauer der Schutzmaßnahme mit zunehmendem Alter der jungen Kinder im Durchschnitt reduziert und bei knapp einem Drittel der 3-6-jährigen Kinder die Inobhutnahmen kürzer als eine Woche andauert (Mühlmann 2021), stellt die Trennung von den Eltern durch die Fremdunterbringung einen einschneidenden Eingriff in das Leben von Kindern und ihren Eltern dar (Schmid/Fegert 2019). Zwar kehren 40 % der Kinder (mit Blick auf die Altersspanne 0-6 Jahren) in den elterlichen Haushalt zurück (Mühlmann 2021), dennoch verschärft

sich die Belastung für alle Beteiligten durch schleppende Klärungsprozesse, aufgrund derer Kinder oft sehr lange in 'Übergangslösungen' verbleiben (Petri/Pierlings 2016). Die Suche nach einem 'guten' sozialpädagogisch betreuten Ort, der Kindern eine ggf. längerfristige Perspektive und Stabilität bieten kann, gestaltet sich aufgrund des begrenzten Angebotes schwierig, so dass von den 28.500 Kindern, die 2019 stationär untergebracht waren, rund ein Viertel nicht in Pflegefamilien, sondern in Einrichtungen (nach § 34) untergebracht wurden (Pothmann 2020), was allerdings nicht unbedingt als altersangemessene Unterbringung gilt (Wolf/Petri/Dittmann 2016).

Die Vergegenwärtigung dieser von einigen Kommunen deutlich artikulierten Lücke zwischen diagnostizierten Bedarfen und real zugänglichen Unterstützungsangeboten stellt bei aller Dringlichkeit und Dramatik jedoch nur einen Teil des Problems dar, weil die Situation von jungen Menschen mit körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen sowie Lernschwierigkeiten noch gar nicht vollständig und systematisch mit einbezogen wird (Fendrich/Pothmann/Tabel 2021), obwohl die diesbezügliche Verantwortung in spezifischen Bereiche wie dem Kinderschutz auch jetzt schon beim öffentlichen Jugendhelfeträger liegen. Vor dem Hintergrund der geplanten Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für die 'inklusive' Gestaltung von Unterstützungsangeboten für junge Menschen und ihre Familien ab 2028 zeigen sich nicht nur Weiterentwicklungserfordernisse im Hinblick auf Beratungs- und Diagnosekompetenzen der Fachkräfte sowie auf den Aus- und Umbau von Angeboten (AGJ 2022a), sondern auch

akute Handlungsbedarfe, um aktuell existierende Rechte (auf Schutz und Bildung) zu gewährleisten (Schrötte et al 2021).

Um dem Anspruch gerecht zu werden, das Recht jedes jungen Menschen auf „Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1(1) SGB VIII) zu gewährleisten, reicht es jedoch nicht aus, den Fokus ‚nur‘ auf junge Menschen mit Lernschwierigkeiten, körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen zu erweitern. Um die Jugendhilfe zukünftig ‚inklusive‘ zu gestalten, müssen zunächst Exklusionsmechanismen und die vielfältigen, von den Unterstützungsangeboten exkludierten Gruppen in den Blick genommen werden, auch entlang weiterer Differenzlinien wie Alter, Geschlecht, Familienstatus, Aufenthaltsstatus oder Migrationserfahrung.

Bezogen auf die Unterbringung junger Kinder in stationären Settings der Jugendhilfe werden wir im Folgenden nach einem kurzen Exkurs zum Inklusionsbegriff einen kursorischen Einblick in Exklusionsphänomene von einschlägigen Angeboten geben, der es erlaubt, Ideen für eine alternative, weniger exkludierende und eher inklusive Praxis zu unterstützen.

Perspektiven auf Inklusion, Exklusion und ‚gute‘ Care-Verhältnisse

Soll der ‚inklusive‘ Anspruch mehr als die Einbeziehung von jungen Menschen mit Lernschwierigkeiten und körperlichen wie Sinnesbeeinträchtigungen in die Jugendhilfe im Sinne einer juristischen Gesamt-

zuständigkeit umfassen, ist es notwendig, sich zumindest kurz dem Inklusionsbegriff zuzuwenden.

Jenseits der sozialromantischen Vorstellungen von Inklusion, die eine Gesellschaft voraussetzt, in der alle so verschieden sein können, wie sie sind und wollen, keine Ansprüche an Anpassung gestellt werden und alle an ihr im jeweils selbstbestimmten Ausmaß teilhaben können, ist der Inklusionsbegriff zum Kampfbegriff geworden, der ganz unterschiedliche und auch unvereinbare Erwartungen und Grundprämissen implizieren kann. Mai-Anh Boger spricht daher auch vom „Trilemma der Inklusion“ (2017) und der Notwendigkeit, die Verhandlung über die unterschiedlichen Inklusionsparadigmen ‚Empowerment‘, ‚Normalisierung‘ und ‚Dekonstruktion‘ als Politikum zu fassen. Ausgangspunkt der Reflexion bei Boger ist die Differenzgerechtigkeit bzw. Diskriminierungsfreiheit. Andere Autor*innen greifen in diesem Zusammenhang auf den Exklusionsbegriff zurück (Spatschek/Thiessen 2017), der die Tür zur Teilhabedebatte zu öffnen vermag (Albus 2022). Gemeinsam ist den oben beschriebenen Zugängen zu Ungerechtigkeit, Benachteiligung und Ausschluss, dass nicht nur auf ein Differenzierungsmerkmal geachtet wird, sondern das Zusammenspiel unterschiedlicher Benachteiligungsfaktoren (vor allem der klassischen ‚race‘, ‚class‘ und ‚gender‘) (Gerner 2022) und auch die Parallelen in den Ausschlussmechanismen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Betroffenen berücksichtigt wird (Höblich 2020).

Für unser Thema der stationären Unterbringung junger Kinder in der Jugendhilfe bedeutet das konkret, dass eine Konzentration auf Kinder mit behinderungsbedingten Bedarfen eine Verengung der Inklusionsthematik darstellen würde. Vielmehr ist zu betrachten, welche Kinder untergebracht sind, inwiefern ihre Eltern in die Maßnahme eingebunden werden und welche Ressourcen für eine eigenständige Teilhabe an ‚guten‘ Care-Verhältnissen notwendig

sind. Das Sprechen von ‚guten‘ Care-Verhältnissen als Zielperspektive ermöglicht hier den Einbezug unterschiedlicher Betreuungssettings und auch den Perspektivwechsel vom Kind- zum Elternbezug – und zurück. Ob das Kind im Einzelfall bei den eigenen Eltern ohne sozialpädagogische Unterstützung, in einer Pflegefamilie oder mit den Eltern in einem begleiteten Unterstützungssetting aufwächst, ist dabei nicht das entscheidende Kriterium, sondern die Qualität mit Blick auf die Bedürfnisbefriedigung des jungen Menschen und seiner Eltern sowie die dabei eröffneten Teilhabeerfahrungen werden zum zentralen Bezugspunkt.

Adressat*innen und ihre Bedürfnisse in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder – von Ausschlüssen, Verschiebungen und Öffnungen

Klassisch fallen unter den Begriff „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder“ in der Jugendhilfe die Angebote nach § 19 SGB VIII. Sie sollen Mütter oder Väter bei der Erziehung und Pflege ihrer jungen Kinder unterstützen, ihre Versorgung sichern und auf die Aufnahme einer Ausbildung oder Berufstätigkeit der Eltern hinwirken. Sie richten sich an Elternteile, die allein für ein unter sechsjähriges Kind sorgen und stellen somit wichtige Orte dar, an denen junge Kinder in stationären Settings der Jugendhilfe leben – gemeinsam mit ihren Eltern(teilen). Dabei ist nicht einfach die sorgerechtliche Situation relevant, sondern die faktische Sorge für das Kind. Auch Geschwisterkinder, egal welchen Alters, sind in dem Unterbringungsangebot berücksichtigt und eine Mutter kann auch bereits vor der Geburt aufgenommen werden.

Zwar regelt der Paragraph nicht das Alter der Eltern, doch wird mit der Fokussierung auf die Zuschreibung einer defizitären Persönlichkeitsentwicklung, die als Grund der Hilfe im Paragraphen festgeschrieben ist, diese Form der Unterstützung traditionell

von jungen, teils minderjährigen Eltern in Anspruch genommen (Sünderhauf-Kravets 2011). Anknüpfend an eine lange Tradition der Mutter-Kind-Heime sind auch heute hauptsächlich Frauen mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in dieser Hilfe untergebracht (ebd.). Seit einiger Zeit scheint sich hier jedoch eine Verschiebung abzuzeichnen: Auch ältere Eltern und Eltern mit chronischen Erkrankungen oder psychischen Beeinträchtigungen nutzen diese Hilfe, wobei hierzu bislang keine verlässlichen Zahlen vorliegen. In der Jugendhilfestatistik sind Informationen zur Inanspruchnahme und Adressat*innenmerkmale nicht erfasst.

Im Zuge der KJSG-Reform sind zwei wesentliche Änderungen in den Paragraphen aufgenommen worden, die erhebliche Verbesserungen implizieren: Während in der Vergangenheit ausschließlich Mütter „oder“ Väter in die Hilfe einbezogen waren, ist diese Ausschließlichkeit nun ein Stück weit aufgebrochen, denn Partner*innen und Personen, die für das Kind tatsächlich sorgen, können nun in die Hilfe einbezogen werden. Auch eine gemeinsame Betreuung in der gemeinsamen Wohnform ist möglich. Dies bestärkt in fachlicher Hinsicht Einrichtungen, in denen auch vorher mit einer Perspektive auf Entlastung der Mutter und Unterstützung einer familialen Eigenständigkeit, aktuelle Partner*innen und die Väter der Kinder explizit in die Verantwortung genommen und teils auch in das alltägliche Leben in der Wohneinrichtung eingebunden werden (Ott 2017). Die Formulierung im Gesetz stellt dies aber als Soll-Richtlinie in den Raum, wenn das untergebrachte Elternteil zustimmt und wenn es dem Ziel der Maßnahme nicht zuwiderläuft. So verbleibt ein Interpretationsspielraum und die diverse aktuelle Praxis wird sich nicht umgehend verändern. Dennoch ist es ein wichtiger Impuls für eine gleichberechtigte und emanzipatorische Elternpraxis, die sorgende Partner*innen nicht aufgrund institutioneller Strukturen ausschließt und Entwicklungspotenziale der untergebrachten Mütter stärkt, die es in diesen Einrichtungen zu befördern gilt.

Die zweite Änderung im Rahmen der KJSG-Reform betrifft die Erwähnung der Bedürfnisse der untergebrachten Mütter und Väter, die ebenso wie die der Kinder und Geschwisterkinder berücksichtigt werden sollen. Dies stellt insofern eine wichtige Ergänzung dar, da bislang – und verstärkt in den letzten Dekaden mit dem starken Fokus auf Kinderschutz – die Bedürfnisse der Eltern vielfach eher aus dem Blick geraten zu sein scheinen (Klein et al. 2018; Wallner 2010). Der Zirkel aus Verdacht und Misstrauen (Schöne 2016) und die Nicht-Passung zwischen Hilfe und Eltern (Ritter 2015) wirken sich letztlich jedoch kontraproduktiv aus, da so die Hilfe als zusätzliche Anforderung und die Fachkräfte als kontrollierende und verdächtigende Expert*innen von den Eltern wahrgenommen werden. Hingegen ermöglicht die Erwähnung der Bedürfnisse von Kindern und Eltern gleichermaßen, wie sie nun im Gesetz formuliert ist, die Erweiterung des Bedürfnisfokus, und zwar nicht nur bezogen auf die Anzahl der fokussierten Adressat*innen, sondern darüber hinaus auch auf die Bedürfnisse selbst. Denn Bedürfnisse von Familienmitgliedern jeden Alters sind nicht nur auf das familiäre Leben gerichtet, sondern können sich auch auf soziale, materielle, politische oder kulturelle Aspekte und Lebensbereiche beziehen. Insofern könnte man dies im Sinne einer Lebenswel-

torientierung durchaus als Impuls verstehen, Möglichkeiten für Bildung, Entfaltung und Teilhabe mit der Hilfe zu verbinden, ebenso wie Optionen des Wohnens und Arbeitens zu eruieren.

Die Übergänge zur begleiteten Elternschaft könnten vor diesem Hintergrund zumindest konzeptionell fließend sein. Die Wünsche nach einer Hilfe, die flexibel an den einzelnen und sich verändernden Bedarfen ansetzt und die die Selbstverantwortung und Selbstbestimmung der Eltern grundlegend respektiert, haben auch Eltern, die im Rahmen begleiteter Elternschaft in stationären Settings der Jugendhilfe leben (Düber 2021; Dittmann 2021). Auch hier gilt, dass eine bedarfsgerechte Hilfe für die Eltern die beste Hilfe für die Kinder darstellt und dass Ressourcen außerhalb der Familie und außerhalb der Einrichtung wichtige Anknüpfungspunkte darstellen. Dies kann im Fall einer körperlichen oder geistigen Behinderung z.B. auch die Kombination mit Assistenzleistungen bedeuten. Zermürbende Konflikte um Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen verhindern nicht selten solche ‚inkluisiven‘ Hilfen und erweisen sich auch für Eltern mit anderen Beeinträchtigungen nicht selten als Auslöser für die Herausnahme der Kinder (Michel/Müller/Conrad 2021).

Die Notwendigkeit zur Überwindung traditioneller Leistungssystemgrenzen ist jedoch nicht nur im Rahmen begleiteter Elternschaft offensichtlich. Auch die Unterbringung von Eltern mit Kindern mit Behinderungen wirft Fragen nach der nötigen inklusiven Professionalität auf und macht den potenziellen Bedarf an einer Kombination von Hilfeleistungen aus anderen Hilfesystemen deutlich. So können beispielsweise Pflegeleistungen, familienunterstützende Dienste oder Angebote der Frühförderung wichtige Entlastung und Unterstützung bieten, die auch von Familien in weniger prekären Lebens- und Erziehungssituationen als notwendige Ressource zum Funktionieren des Alltags benannt werden (Kofahl/Lüdecke 2014).

Was die Zeitperspektive in der Hilfe angeht, stehen ebenso wichtige Vergewisserungen aus: Im Fall von Familien mit Behinderung liegt gegebenenfalls ein dauerhafter Hilfebedarf vor, während der § 19 SGB VIII explizit das Ziel einer selbstständigen Lebensführung verfolgt (Struck 2019), also nicht auf Dauer angelegt ist. Gleichwohl scheint es nicht nur, aber auch, vor dem Hintergrund behinderungsbezogener Bedarfe und der möglichen Kumulation von Bedarfslagen angezeigt, dies zu überdenken. Möglicherweise benötigt es Angebote dauerhafter stationärer Hilfen für manche

AGJ-Positionspapier

Eltern bleiben! Zusammenarbeit mit und Empowerment von Eltern als Stärke gelingender stationärer Hilfe **Abstract**

Die Unterbringung ihrer Kinder ist für Eltern meist mit vielen Herausforderungen verbunden. Ihre gelingende Beteiligung birgt ein großes Potential sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte zu unterstützen, Hilfeverläufe möglichst wirkungsvoll zu gestalten und Ressourcen für Kinder und Jugendliche zu erschließen.

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wurde die Zusammenarbeit mit Eltern ab der Unterbringung des Kindes in einem stationären Angebot der Erziehungshilfe jedoch häufig vernachlässigt. Dies hatte vielfältige Gründe: Mit dem neuen KJSG wird die Rolle der Eltern, deren Kind(er) in einem stationären Angebot der Erziehungshilfe untergebracht sind, im Hilfeprozess gestärkt. So regelt § 37 Abs. 1 SGB VIII nun einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zum Kind bei einer Unterbringung außerhalb der Familie unabhängig von Personensorge und der Rückkehroption. Mit Blick auf die genannte (Neu-)Regelung des KJSG setzt sich die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit der Frage auseinander, was es genau bedarf, damit die Zusammenarbeit mit Eltern im Hilfeprozess gelingen kann. Dabei werden Impulse für eine gelingende und tragfähige Zusammenarbeit mit den Eltern formuliert sowie Empfehlungen und praktische Anregungen zur Umsetzung gegeben.

Das umfangreiche Positionspapier der AGJ ist unter www.agj.de abrufbar.

Familien, die dabei flexibel und bedarfsge-
recht ausgerichtet sind.

Am Beispiel der familienintegrativen Hilfen, die eine weitere Möglichkeit zur gemeinsamen stationären Unterbringung von Kindern und Eltern(teilen) im Rahmen der Erziehungshilfe darstellen, wird die Verknappung von Zeit zum Teil auch von anderen Sozialleistungssystemen verschärft, da die Weiterfinanzierung der Familienwohnung während der Unterbringung auf einige Monate begrenzt ist und auch kommunale Leistungsbezüge gegebenenfalls bei längerer Abwesenheit von der Heimatkommune eingestellt werden (Rieper 2017). Trotz dieser Barrieren und strukturellen Einschränkungen zeigt die Nachfrage nach familienintegrativen Hilfen als Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII (Spier/Wurzel 2019; Krause 2022), dass Eltern (ob mit oder ohne Behinderung) bereit sind, sich herausfordernden stationären Settings auszusetzen, um mit ihren Kindern weiterhin zusammenzuleben und an sich und ihrem Familienleben zu arbeiten.

Elternarbeit im Fokus – Neuerungen und Weiterentwicklungsbedarfe

Eine pauschale Kriminalisierung und Dämonisierung von Eltern in Fällen von Kindeswohlgefährdung sind vor dem Hintergrund des elterlichen Interesses an einer Verbesserung der Entwicklungsbedingungen ihrer Kinder und auch angesichts der hohen Rückführungsquoten ins Elternhaus (Mühlmann 2021; Fendrich 2022) unangebracht. Wenn die Entscheidung im Raum steht, dass Kinder aus ihren Familien herausgenommen werden müssen, heißt das nicht automatisch, dass Eltern in Zukunft nicht mehr für ihre Kinder sorgen können und wollen. Vielmehr zeigt sich eine Gefährdung in vielen Fällen als Resultat einer Überforderung, also als Zusammenspiel vieler Faktoren, von denen die meisten bearbeitbar sind (Biesel et al. 2019). Elternarbeit hat daher eine zentrale Bedeutung, auch in stationären Erziehungshilfen, in denen keine gemeinsame Unterbringung

von jungen Menschen und ihren Eltern möglich ist. Dabei scheint der Stellenwert von Elternarbeit in den Fachdebatten und Konzepten unumstritten, während die konkrete Praxis eine enorme Varianz in Ausmaß und Qualität aufweist (Knuth 2019; Schulze-Krüdener 2015).

Mit dem KJSG wurden die Rechte von leiblichen Eltern auf Beratung und Unterstützung durch eine Neuordnung des ‚alten‘ § 37 SGB VIII herausgestellt. Die Neuregelung des § 37 SGB VIII und seine Ergänzungen um die §§ 37 a, b und c SGB VIII ordnen die bisherigen Inhalte neu und erweitern vor allem die Rechte der Eltern auf Beratung und Unterstützung – auch dann, wenn die Kinder nicht (mehr) bei ihnen leben. Durch die dezidiertere Unterscheidung der verschiedenen Akteure (Eltern, Pflegepersonen, junge Menschen) – schon allein aufgrund der Benennung und der Perspektivausrichtung in den einzelnen Paragraphen – werden die unterschiedlichen Interessen und Bedarfe deutlicher (Faltermeier/Knuth/Stork 2022).

Die Fokussierung der Bedarfe und Rechte von „Herkunftseltern“ in § 37 SGB VIII umfasst dabei nicht nur den vorher schon geltenden gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe, Eltern bei der ‚Verbesserung der Erziehungsbedingungen‘ nicht allein zu lassen, sondern explizit zu beraten und unterstützen (DlJuF 2021). Der Blick auf die Bedingungen, die im Zuge einer Beratung und Unterstützung der Eltern zu bearbeiten sind, wird dabei auch erweitert auf „Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie“. Potenziell bietet das den professionellen Spielraum, die Lebensverhältnisse in ihren Auswirkungen auf die Entwicklung und Teilhabe junger Menschen adäquater zu berücksichtigen und eine unangebrachte Einengung der fachlichen Perspektive auf die individuellen Erziehungskompetenzen von Eltern zu verhindern (Ritter 2021). Andererseits lauert hier mit Blick auf den gestärkten Anspruch von Eltern auf diese Unterstützung auch die Gefahr, dass die

Jugendhilfe zur Alleinverantwortlichen für die Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut gemacht wird, was nicht nur ihre Mittel, sondern auch ihre Möglichkeiten übersteigt (AGJ 2022b). Im worst case werden damit Benachteiligungen und Stigmatisierungen von Eltern in prekären Lebenslagen verstärkt (Knuth 2022).

Abzuwarten bleibt jedoch, welche Wirkung die Umwandlung der alten Soll-Bestimmung zum dezidierten elterlichen Anspruchsrecht überhaupt entfalten wird, und ob das defizitäre Angebot der bisherigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern, deren Kinder fremduntergebracht sind, tatsächlich nur in einer unzureichenden Gesetzesgrundlage begründet lag. Angesichts der in der Vergangenheit ungenutzten Möglichkeiten zur stärkeren Fokussierung auf Ressourcen und Potenziale von Herkunftsfamilien, die auch vor der KJSG-Reform gesetzlich gegeben waren, scheint hier womöglich mehr als eine Gesetzesreform notwendig zu sein, um die Jugendhilfepraxis in diesem Punkt grundlegend zu ändern. Vielmehr bräuchte es Organisationsveränderungen und Ressourcen für die Bearbeitung der bereits erkannten Ursachen für die bisherige, verbesserungswürdige Praxis (Dittmann/Schäfer 2019).

Relevant ist dabei auch die Ziel- und Zeitperspektive: eine dauerhafte Bearbeitung der spezifischen „Herkunftsfamilien-Pflegefamilien-Konfiguration“ (Wolf 2015) erscheint mit Blick auf die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen in (Dauer-)Pflege fachlich notwendig und erfordert Ressourcen für Elternarbeit auch dann, wenn die „dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ (§ 37c SGB VIII) außerhalb des Elternhauses liegt. Berücksichtigt werden muss hierbei nicht nur das Recht der Eltern auf Partizipation (in den konkreten Hilfesettings), sondern auch die Selbstbestimmungsansprüche von jungen Menschen, die keinen Kontakt zu ihren Eltern wollen (AGJ 2023b). Das Austarieren unterschiedlicher Interessen und Bedarfe stellt hohe Ansprüche an die Fachlichkeit,

ohne die aber eine Überwindung des polarisierenden Konkurrenzdenkens in der Diskussion um Kinder- und Elternrechte perspektivisch nicht möglich sein wird (Wolf 2023).

Jenseits dieser grundsätzlichen Erkenntnisse über Elternarbeit in stationären Jugendhilfeangeboten scheint die fachliche Auseinandersetzung mit der Situation von Eltern und jungen Menschen in Fällen, in denen junge Menschen aufgrund ihrer behinderungsbedingten Bedarfe nicht zu Hause leben können, sondern in Einrichtungen der Eingliederungshilfe untergebracht sind, nach wie vor unzureichend (Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2019). Auch wenn die außerfamiliäre Unterbringung von jungen Kindern mit behinderungsbedingten Bedarfen nach SGB IX nur eine Minderheit betrifft, so ist doch eine genauere Betrachtung angezeigt, denn die Gründe und auch die Kontextbedingungen der Fremdunterbringung sind zum Teil anders gelagert bzw. stellen sich zugespitzter dar als in Jugendhilfesettings: das Fehlen wohnortnaher, bedarfsadäquater therapeutischer und schulischer Angebote macht eine stationäre Unterbringung in vielen Fällen erst nötig, die ihrerseits aufgrund der Entfernung eine niedrigschwellige und alltagsorientierte Elternarbeit erschwert (BMAS 2021). Ebenso erschweren die (langfristigen) Betreuungs- und Versorgungsbedürfnisse der jungen Menschen mit behinderungsbedingten Bedarfen die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Anforderungen für Eltern – insbesondere für Alleinerziehende –, so dass die familiären Ressourcen häufig nicht ausreichen, um die Erziehung und Pflege der jungen Menschen im Elternhaus langfristig leisten zu können (BMFSFJ 2021).

Unterstützung in ‚Notsituationen‘ als niedrigschwellige Alltagsunterstützung – Ambulante Angebote und ihr präventives Potenzial

Die Vergegenwärtigung der unterschiedlichen Interessen und Bedarfe von jungen

Menschen und ihren Eltern im Kontext der stationären Unterbringung verweist nicht nur auf strukturelle und konzeptionelle Reformnotwendigkeiten in diesem Setting, sondern gibt auch Hinweise auf Anforderungen an familiäre Unterstützungsmöglichkeiten im Vorfeld von stationären Angeboten. Jenseits der etablierten ambulanten Angebotspalette der Hilfen zur Erziehung wird hier der „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ nach § 20 SGB VIII durch die KJSG-Reform neue Aufmerksamkeit zuteil. Die bisherige Randstellung dieser familienbezogenen Hilfe (Strahl 2023), die unter anderem auch der notwendigen Zuständigkeitsklärung mit Krankenkassen und anderen Sozialleistungsträgern geschuldet sein mag, wurde vor allem durch die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchtkrankter Eltern“ (AG KPKE) verändert.

In ihren Abschlussempfehlungen plädierte die AG KpKE unter anderem dafür, Familien, in denen ein oder auch mehrere Elternteile von einer psychischen oder Suchterkrankung betroffen sind, flexible, niedrigschwellige Hilfen anzubieten, die sie in ihrem Alltag entlasten und bei eskalierenden Krankheitsverläufen den jungen Menschen Kontinuität und Vertrautheit bieten können (AFET 2020b). Anknüpfend an die positiven Erfahrungen von Patenschaftsmodellen, die im Rahmen von kooperativen Modellprojekten von Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe gewonnen werden konnten (Schmenger/Schmutz 2019; Kunz-Hasan 2012), scheinen insbesondere diese ehrenamtlichen Unterstützungsangebote hinsichtlich ihrer Anpassungsfähigkeit an die unkalkulierbaren Bedarfe von Familien mit einem erkrankten Elternteil Vorteile zu haben.

Allerdings stoßen Patenschaftsmodelle auch an ihre Grenzen, wenn die Verfügbarkeit von geeigneten Ehrenamtlichen den Bedarf übersteigt und weil die anspruchsvolle Arbeit der Ehrenamtlichen einer intensiven fachlichen Begleitung bedarf, die

es zu finanzieren gilt. Letzterem wurde im Rahmen des KJSG durch die institutionelle Anbindung der Vermittlung dieser Hilfen und der „professionelle[n] Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten“ (§ 20(3) SGB VIII) an Erziehungsberatungsstellen o.ä., die Leistungen nach § 28 SGB VIII anbieten, Rechnung getragen. Die Gestaltung dieser Aufgaben seitens der Beratungsstellen ist eine große Herausforderung (Naudiet 2022) und wird sich nicht zuletzt an dem Abbau von Zugangsbarrieren messen lassen müssen, damit das Präventionsdilemma (Bauer/Bittlingmayer 2005) nicht doch wieder zutage tritt. Das große Potenzial, auch mit Blick auf die besonderen Schwierigkeiten bezüglich der Inobhutnahmekapazitäten von jungen Kindern, liegt in der individuell zugeschnittenen, flexiblen Betreuung der jungen Menschen durch konstante Bezugspersonen. Der Aufbau eines unterstützenden Netzwerkes um die Familie – zur Entlastung der Eltern auf der einen Seite, zur Stabilisierung von Beziehungen und Lebensorten für die Kinder auf der anderen Seite – ist jedoch im § 20 SGB VIII nach wie vor an das Alter der jungen Menschen durch die Begrenzung auf Kinder (bis zum 14. Lebensjahr), den Ausfall des hauptsächlich betreuenden Elternteils und die mangelnden familiären Kompensationskapazitäten geknüpft, so dass auch hier Exklusionsmechanismen greifen.

Stationäre Settings und darüber hinaus: Eltern und ihre jungen Kinder brauchen flexible, bedarfsgerechte Hilfen, die ihre Lebensbedingungen nicht außer Acht lassen – ein Resümee

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es hinsichtlich der Lage junger Kinder in den stationären Settings der Jugendhilfe von besonderer Relevanz ist, einen umfassenden Blick auf ihre Bedarfe und die Bedarfe ihrer Eltern(teile) zu richten. Dabei müssen unweigerlich auch die Lebensbedingungen der Familie fokussiert und im Sinne einer Ausweitung von Handlungsmöglichkeiten bearbeitet werden. Ein eingegengter Blick

auf die Erziehungskompetenz der Eltern(-teile) scheint angesichts von komplexen Belastungssituationen und dynamischen Überforderungslagen nicht angemessen, um eine gelingende Elternschaft zu befördern – unabhängig davon, ob das Kind aktuell oder perspektivisch in seiner Herkunftsfamilie lebt oder nicht.

Zunächst muss hier die nach wie vor lokal unterschiedlich bereitgestellte Infrastruktur der Hilfen hinsichtlich Quantität und Qualität angesprochen werden. Dies betrifft sowohl die allgemeine und ambulante Hilfestruktur, die wichtige Ergänzungen zu stationären Settings bereitstellt: So erreichen weder Frühe Hilfen alle Eltern mit Unterstützungsbedarf (AGJ 2022a), werden Familienfreizeiten flächendeckend gefördert (Tursun et al. 2021) oder sind Freizeitangebote für Kinder mit Behinderungen systematisch zugänglich (AGJ 2019). Doch auch hinsichtlich der stationären Angebote, liegen große lokale Unterschiede vor, so dass möglicherweise Hilfen gar nicht oder nur mit dem Inkaufnehmen einer Herauslösung aus dem sozialen und familiären Umfeld genutzt werden können (AGJ 2023a).

Nicht nur hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit, sondern auch ihrer Ausgestaltung liegen noch viele Möglichkeiten brach. Zwar werden durchaus immer wieder innovative Ansätze und Modelle entwickelt und umgesetzt (AGJ 2023a; Michel et al. 2017), die versuchen, bedarfsgerechte und flexible Hilfen bereitzustellen, doch ist der Nachholbedarf offensichtlich. Gehen wir systematisch von den Bedarfen und Bedürfnissen der einzelnen Eltern(-teile) und ihren jungen Kindern aus, scheint es angemessen, auch über Lösungen nachzudenken, die stationäre und ambulante Elemente flexibilisieren und dynamisch kombinieren, so dass beispielsweise eine alltagsunterstützende Hilfe in Notlagen zeitgleich zu einer Begleitung im Rahmen stationärer oder ambulanter Erziehungshilfen gewährt werden kann. Dabei stellt sich auch die Frage, ob hier immer professionelle Interaktionen nötig sind oder inwiefern Ehrenamtliche oder nicht-pro-

fessionelle Mitarbeitende stellenweise als Ergänzung zur Entlastung qualifiziert und dann flankierend eingesetzt werden können, ohne dass damit eine dem Bedarf nicht entsprechende Deprofessionalisierung der Hilfen und unter dem Strich eine Einsparung an Qualität einhergeht.

Um tatsächlich bedarfsgerechte Hilfen zu ermöglichen, scheint es zudem unabdingbar, andere Unterstützungsleistungen und Angebote einzubeziehen. Dies kann mit Blick auf junge Kinder zum Beispiel die Kindertagesbetreuung oder andere Bildungs- und Freizeitangebote sein und mit Blick auf Eltern die Frühen Hilfen, Entlastungen durch den familienunterstützenden Dienst, Assistenzleistungen oder spezifische soziale, gesundheitsbezogene oder materielle Hilfen. Darüber hinaus sind innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auch Kombinationen neu auszuloten, beispielsweise die Fortführung einer sozialpädagogischen Familienhilfe während der temporären Fremdunterbringung des Kindes oder kreative Modelle begleiteter Elternschaft. Insgesamt wird hier wichtig, ob das nötige Wissen über die Hilfelandschaft auch anderer Hilfesysteme bei den Fachkräften vorliegt und eine solche Perspektive in den Angeboten und Maßnahmen ganz praktisch verankert ist. Auch im Zuge der Hilfestellung und anfänglichen Bedarfsermittlungen in den Jugendämtern ist diese Anforderung von Bedeutung – die Verfahrenslotsen, die im Zuge der KJSG-Reform installiert werden sollen, sind ein Schritt in diese Richtung, wobei abzuwarten bleibt, inwiefern sie dieser Anforderung gewachsen sind und es auch schaffen, die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien angemessen zu adressieren.

Alles in allem entscheidet sich die Frage, ob und wie bedarfsgerechte Hilfen realisiert werden können, vor allem auch daran, ob überhaupt qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind, die Eltern und ihre Kinder in ihrer Entwicklung und Teilhabe reflektiert, sozialpädagogisch und professionell

unterstützen, weil sie in der Kinder- und Jugendhilfe ein interessantes Arbeitsfeld mit guten Arbeitsbedingungen finden.

Literatur

- AFET 2020a: Aktuelle Herausforderungen bei der Unterbringung von jungen Kindern unter 6 Jahren in den Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Diskussionspapier. Hannover.
- AFET 2020b: Abschlussbericht Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern. Hannover.
- AGJ 2023a: Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe – aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.
- AGJ 2023b: Eltern bleiben! Zusammenarbeit mit und Empowerment von Eltern als Stärke gelingender stationärer Hilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin
- AGJ 2022a: Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin
- AGJ 2022b: Armutssensibles Handeln – Armut und ihre Folgen für junge Menschen und ihre Familien als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin
- AGJ 2019: Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – Ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin
- Albus, Stefanie 2022: Wirkungsorientierung in der Jugendhilfe und die Teilhabe ihrer Adressat*innen (Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion, Volume 21, hrsg. v. Karin Böllert). Springer VS: Wiesbaden
- Bauer, Ullrich/ Bittlingmayer, Uwe H. 2005: Wer profitiert von Elternbildung? In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation (ZSE), 25 (3), S. 263-280
- Biesel, Kay/ Brandhorst, Felix/ Rätz, Regina/ Krause, Hans-Ullrich 2019: Deutschland schützt seine Kinder! Eine Streitschrift zum Kinderschutz. Bielefeld: transcript

- BMAS 2021: Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. TEILHABE – BEEINTRÄCHTIGUNG – BEHINDERUNG. Berlin: BMAS.
- BMFSFJ 2021: Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt. Berlin: BMFSFJ.
- Boger, Mai-Anh (2017). Theorien der Inklusion – eine Übersicht. Zeitschrift für Inklusion, (1). Abgerufen von <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/413>
- Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2019: Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Sitzungsunterlage des BMFSFJ für die 5. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am 17. und 18. September 2019– Online unter https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2019-09-06_Fachverb%C3%A4nde%20SGB%20VIII_Position%20zur%205.%20Sitzung%20mitreden_mitge....pdf (Zugriff 7/2023)
- DJJuF 2021: Synopse – Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3.6.2021. Online unter https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/DJJuF-Synopse_KJSG_Stand_10.6.2021.pdf (Zugriff 3/2023)
- Dittmann, Andrea 2021: Eltern mit Lernschwierigkeiten als Bewohner*innen von Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen. In: Düber, Miriam/ Remhof, Constance/ Riesberg, Ulla/ Rohrmann, Albrecht/ Sprung, Christiane (Hrsg.): Begleitete Elternschaft in den Spannungsfeldern pädagogischer Unterstützung. Beltz Juventa: Weinheim Basel, S. 163-183
- Dittmann, Andrea / Schäfer, Dirk 2019: Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe. Zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Frankfurt: IGfH
- Düber, Miriam 2021: Behinderte Elternschaft und ihre Bewältigung. Perspektiven von Eltern mit Lernschwierigkeiten auf (nicht) professionelle Unterstützungsnetzwerke und allgemeine familienspezifische Angebote. Weinheim: Beltz Juventa
- Faltermeier, Josef/ Knuth, Nicole/ Stork, Remi (Hrsg.) 2022: Handbuch Eltern in den Hilfen zur Erziehung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Fendrich, Sandra 2022: Junge Kinder in der Heimerziehung. Was sagt uns die Statistik zur stationären Unterbringung von Kindern unter sechs Jahren? Vortrag im Rahmen des digitalen Fachtags „Früh in Fremdbetreuung – junge Kinder in der Heimerziehung“ des SOS-Kinderdorf e.V., Sozialpädagogisches Institut (SPI) am 3. November 2022. Folien online unter <https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/147628/4985c16c529277e-ae2a0108c24b2b6d8/fendrich---junge-kinder-in-der-heimerziehung-data.pdf> (Zugriff 3/2023)
- Gerner, Susanne 2022: Verschränkte Verletzbarkeiten in komplexen Differenzbezügen. Interdisziplinäre Annäherungen an eine inklusionsorientierte Pädagogik und Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft – In: Konz, Britta [Hrsg.]; Schröter, Anne [Hrsg.]: DisAbility in der Migrationsgesellschaft. Betrachtungen an der Intersektion von Behinderung, Kultur und Religion in Bildungskontexten. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 23-41
- Höblich, Davina (2020): Soziale Arbeit als Projekt sozialer Gerechtigkeit. Dilemmata im Umgang mit Differenz am Beispiel sexuelle Orientierung. In: P. Cloos, B. Lochner & H. Schoneville (Hrsg.), Soziale Arbeit als Projekt. Konturierung von Disziplin und Profession (S. 119–129). Wiesbaden: Springer VS
- Kofahl C./ Lüdecke, D. (2014): Familie im Fokus – Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland. Ergebnisse der Kindernetzwerk-Studie. Berlin: AOK
- Klein, Alexandra/ Ott, Marion/ Seehaus, Rhea/ Tolasch, Eva 2018: Die Kategorie der ‚Risikomutter‘. In: Stehr, Johannes/ Anhorn, Roland/ Rathgeb, Kerstin (Hrsg.): Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution. Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit, Band 30. Wiesbaden: Springer VS, S. 127-142.
- Knuth, Nicole 2022: Partizipative Zusammenarbeit mit Familien: Was brauchen Eltern und ihre kleinen Kinder und welche Anforderungen ergeben sich daraus für die Fachkräfte Vortrag im Rahmen des digitalen Fachtags „Früh in Fremdbetreuung – junge Kinder in der Heimerziehung“ des SOS-Kinderdorf e.V., Sozialpädagogisches Institut (SPI) am 3. November 2022. Folien online unter <https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/147652/7a74063be-59679e2617565c0ebe739f0/knuth---partizipative-zusammenarbeit-mit-familien-data.pdf> (Zugriff 3/2023)
- Knuth, Nicole 2019: Dokumentation und Auswertung der Beteiligungswerkstatt mit Eltern und Fachkräften im Rahmen der Initiative „Zukunftsforum Heimerziehung“. Frankfurt: IGfH
- Krause, Hans-Ullrich 2022 (Hrsg.): Familienintegrative Ansätze für die Jugendhilfe. Opladen: Verlag Barbara Budrich
- Kunz-Hassan, Sybille 2012: Die Bedeutung ehrenamtlicher Patenschaften für die Unterstützung von Kindern psychisch erkrankter Eltern – Die Perspektive des Kinderschutzbundes. In: Bauer, Ullrich/ Reinisch, Anke/ Schmuhl, Miriam (Hrsg.): Prävention für Familien mit psychisch erkranktem Elternteil. Bedarf, Koordination, Praxiserfahrungen. Wiesbaden: Springer VS, S. 103-117
- Michel, Marion/ Müller, Martina/ Conrad, Ines 2021: Eltern mit Behinderungen – Bedarfe und Unterstützungsangebote. In: Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts (Hrsg.): Eltern sein in Deutschland. DJJ Verlag: München, S. 598-630.
- Mühlmann, Thomas 2021: Entwicklung und aktueller Stand der Inobhutnahmezahlen. Präsentation im Rahmen des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ der Kooperationstagung von AFET und DIfU zum Thema „Das beste Mittel der Wahl? Familienintegrierte +familienunterstützende Settings bei Inobhutnahme von Klein(st)kindern?“ am 27.01.2021 (digital). Online unter https://www.jugendhilfe-inklusive.de/sites/default/files/2021_01_27_ion_u6_muhlmann_ak-jstat_1.pdf (Zugriff 3/2023)
- Naudiet, Silke 2022: Eine Chance für Familien in Notsituationen. Impulse zur Umsetzung von § 20 SGB VIII. Hannover: AFET
- Ott, Marion 2017: Das ‚Kindeswohl‘ als Bezugspunkt in stationären Hilfen für junge Mütter. In: Sutterlüty, Ferdinand/Flick, Sabine (Hrsg.): Der Streit ums Kindeswohl. 1. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 166-188

Petri, Corinna/Pierlings, Judith 2016: Chance Be-
reitschaftspflege (ZPE-Schriftenreihe 44). Sie-
gen. Pothmann, Jens 2020: Vollzeitpflege und
Heimerziehung bei unter 6-Jährigen – Notizen
aus Analysen der Kinder- und Jugendhilfestatis-
tik. In: Dialog Erziehungshilfe, 1-2020, S.29-33
Rieper, Anneke 2017: Säuglinge und Kleinkinder
in der Kurzzeitunterbringung – ein familienin-
tegratives Angebot. In: Dialog Erziehungshilfe,
4, S. 20-23
Ritter, Bettina 2021: Mütter in der Kinder- und
Jugendhilfe: Adressierung zur doppelten Inte-
gration und die Grenzen der Eigenverantwor-
tung. In: Haller, Lisa Yashodhara/ Schlender,
Alicia (Hrsg.): Handbuch Feministische Pers-
pektiven auf Elternschaft. Leverkusen: Verlag
Barbara Budrich, S. 193-206
Ritter, Bettina 2015: Soziale Arbeit mit jun-
gen Müttern: Adressierung mit doppeltem
Integrationsfokus. In: Fegter, Susann/ Heite,
Catrin/ Mierendorff, Johanna/ Richter, Marti-
na (Hrsg.): Neue Aufmerksamkeit für Familie.
Neue Praxis Sonderheft 12. Lahnstein: Verlag
neue praxis, S. 160-170
Schmenger, Sarah/ Schmutz, Elisabeth 2019:
Expertise – Überblick über Angebote, Initiativ-
en und Unterstützungsmaßnahmen zur Ver-
besserung der Situation von Kindern und Ju-
gendlichen aus Familien mit einem psychisch
erkrankten oder suchterkrankten Elternteil.
Mainz: ism
Schmid, M., Fegert, J. M. (2019). Heimerzie-
hung und andere betreute Wohnformen. In
R. Volbert, A. Huber, A. Jacobs, A. Kannegie-
ßer (Hrsg.), Empirische Grundlagen der fami-
lienrechtlichen Begutachtung (S. 333-357).
Göttingen: Hogrefe
Schöne, Reinhold (2016): Hilfe und Kontrolle.
In: Schröder, Wolfgang/ Struck, Norbert/ Wolff,
Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Ju-
gendhilfe. 2. überarbeitete Auflage. Weinheim
und Basel: Beltz Juventa, S. 1108-1124
Schrötte, M., Puchert, R., Arnis, M., Hafid, A.,
Sarkissian, A. H., Lehmann, C., Thümmel, I.
(2021): Gewaltschutzstrukturen für Menschen
mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und
Empfehlungen. (Forschungsbericht / Bundes-
ministerium für Arbeit und Soziales, FB584).
Berlin: Bundesministerium für Arbeit und So-
ziales; Institut für empirische Soziologie an
der Universität Erlangen-Nürnberg

Schulze-Krüdener, Jörgen 2015: Wozu Elter-
narbeit? Eltern als Adressaten der Heimer-
ziehung. In: unsere Jugend, 67.Jg., S.354-363
Spatscheck, Christian/ Thiessen, Barbara (Hrsg.)
2017: Inklusion und Soziale Arbeit: Teilhabe
und Vielfalt als gesellschaftliche Gestaltungs-
felder. Series: Theorie, Forschung und Praxis
der Sozialen Arbeit. Opladen: Verlag Barbara
Budrich
Spier, Sven/Wurzel, Judith 2019: SozDia Famili-
en.LEBEN in Berlin – Ein Angebot der statio-
nären Erziehungshilfe für die ganze Familien.
In: Dialog Erziehungshilfe, 4, S. 44-47.
Strahl, Benjamin 2023: Umfrage zum Um-
setzungsstand des § 20 SGB VIII in den
Jugendämtern. In: Dialog Erziehungshilfe
3/2023
Struck, Norbert 2019: § 19. In: Münder, Jo-
hannes/ Meysen, Thomas/ Trenczek, Thomas
(Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII.
Kinder- und Jugendhilfe. 8., vollständig
überarbeitete Auflage. NomosKommentar.
Baden-Baden: Nomos, S. 295-298
Sunderhauf-Kravets, Hildegund 2011: Hilfen in
besonderen Lebenslagen §§ 19-21 SGB VIII.
In: Münder, Johannes/ Wiesner, Reinhard/
Meysen, Thomas (Hrsg.): Kinder- und Jugend-
hilferecht. Handbuch. 2. Auflage. NomosPra-
xis. Baden-Baden: Nomos, S. 223-231
Wallner, Claudia (2010): Junge Mütter in der
Kinder- und Jugendhilfe: Sanktioniert, mora-
lisiert, vergessen oder unterstützt? In: Spies,
Anke (Hrsg.): Frühe Mutterschaft. Die Band-
breite der Perspektiven und Aufgaben ange-
sichts einer ungewöhnlichen Lebenssituation.
Soziale Arbeit aktuell, Nr. 15. Baltmannswei-
ler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 47-75
Wolf, Klaus 2023: Wichtige Impulse für die Wei-
terentwicklung der Pflegekinderhilfe durch
das KJSG. Hannover: AFET
Wolf, Klaus 2015: Die Herkunftsfamilien-Pfle-
gefamilien-Figuration. In: Wolf, Klaus (Hrsg.):
Sozialpädagogische Pflegekinderforschung.
S. 181-210. Heilbronn: Klinkhardt
Wolf, Klaus/ Petri, Corinna/ Dittmann, Andrea
2016: Junge Kinder in Einrichtungen der sta-
tionären Erziehungshilfe. In: LVR, LWL, (Hrsg.):
Junge Kinder in den Angeboten der stationä-
ren Erziehungshilfe. Köln: LVR



Dr. Stefanie Albus
Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25 • 33615 Bielefeld-
Fakultät für Erziehungswissenschaft
AG 8 Soziale Arbeit
www.uni-bielefeld.de
stefanie.albus@uni-bielefeld.de



Prof. Dr. Bettina Ritter
Universität Siegen
Department Erziehungswissenschaft
Hölderlinstr. 3 • 57068 Siegen
www.uni-siegen.de
bettina.ritter@uni-siegen.de

Nur wenig Bedarf an niedrigschwelligen und präventiven Hilfen??? – Zum Stand der Umsetzung des § 20 SGB VIII bei Jugendämtern

Die Neufassung des § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ geht auf die vom Deutschen Bundestag eingesetzte Arbeitsgruppe „Kinder psychisch und suchtkranker Eltern (KpkE)“ zurück und verfolgt mit der Stärkung präventiver und niedrigschwelliger Leistungen vor Ort eines der zentralen Ziele des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG). Insbesondere die AG KpkE (2020) hatte in ihrem Abschlussbericht darauf verwiesen, dass die bisherigen Regelungen in § 20 SGB VIII bezogen auf bedarfsgerechte Hilfen in Notsituationen nicht ausreichend und angemessen waren, insbesondere da das Jugendamt insgesamt in Notsituationen eine Hemmschwelle für betroffene Familien darstellen würde. Stattdessen sollten die Hilfen unmittelbar zugänglich sein, durch einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch verbindlicher bestehen sowie durch alltagspraktische Unterstützungsangebote, etwa durch ehrenamtliche Pat*innen, bedarfsgerecht sein können (vgl. DIJuF 2022, S. 12). Familien mit Unterstützungsbedarf, die bislang kaum durch die Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden – wie Familien mit psychisch, sucht- und chronisch kranken Eltern, jedoch auch in anderen Notsituationen – sollten so passende und nicht stigmatisierende Hilfen ohne „Umweg“ über das Jugendamt erhalten können.

Auf vielen Ebenen bietet die Neufassung großes Weiterentwicklungspotential für die Kinder- und Jugendhilfe und stärkt den individuellen Rechtsanspruch der Eltern auf Unterstützung bei der „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“. Gleichzeitig stellt sie Jugendämter und freie Träger vor Herausforderungen. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass die wesentlichen Änderungen in § 20 SGB VIII (neue) Vereinbarungsabschlüsse

der Jugendämter – als Leistungsträger – insbesondere mit Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdienste nach § 28 SGB VIII – als Leistungserbringer – erforderlich machen. Denn „eine besonders relevante Gesetzesänderung ist die neu vorgesehene Pflicht zur Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme, also der Inanspruchnahme der Leistung durch die Familien beim Leistungserbringer ohne den Weg über das Jugendamt und ohne eine Entscheidung des Jugendamts über die Leistungsgewährung“ (DIJuF 2023, S. 5). Um unmittelbare Hilfen nach § 20 SGB VIII gewährleisten zu können, müssen in den zu treffenden Leistungsvereinbarungen Fragen zur Kostenübernahme, zur Sicherstellung des Unterstützungsangebotes (z.B. Pat*innenmodelle) und Qualitätssicherung, zu Modalitäten der Einbeziehung des Jugendamtes etc. geklärt werden (vgl. u.a. LAG Bayern 2022; DIJuF 2022 & 2023; Reuser 2022). Erschwerend kommt hinzu, dass Unterstützungsleistungen der Familienpflege mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt bislang eher anderen Leistungsträgern zugeschrieben werden und im Kontext des gesundheitlichen Ausfalls eines Elternteiles Vorrang/Nachrang-Regelungen gegenüber Gesundheitshilfe und anderen Sozialleistungsträgern (nach § 10 SGB VIII) bestehen und zu prüfen sind.

Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Herausforderungen bei der Organisation und Sicherstellung der Unterstützungsangebote nach § 20 SGB VIII bei gleichzeitig vielfältigen weiteren Aufgaben und Anforderungen, welche das inklusive KJSG mit sich bringt, stellt sich die Frage, inwieweit der neue § 20 SGB VIII in den Jugendämtern bereits umgesetzt wird. Hierzu besteht bislang kein systematisches Wissen und es sind keine amtlichen statistischen Daten zum § 20 SGB VIII vorhanden, da zu

dieser Leistung keine statistische Erhebung durchgeführt wird.

Die bundesweite Bestandsaufnahme des AFET zur Umsetzung des § 20 SGB VIII unter Jugendämtern hatte das Ziel, diese Wissenslücke zu schließen und zu erheben, inwiefern die gesetzliche Weiterentwicklung des § 20 SGB VIII Eingang in die Praxis gefunden hat. Gleichzeitig sollten die besonderen Herausforderungen in den Blick genommen, Hinweise auf gute Umsetzungsmöglichkeiten erarbeitet und Jugendämter für die Bedeutung der niedrigschwelligen und präventiven Leistung sensibilisiert werden. Über die jeweiligen Landesjugendämter sowie Verteilerlisten mit Emailadressen von Jugendämtern wurden Vertreter*innen von Jugendämtern – adressiert waren explizit Jugendamtsleitungen und/oder Jugendhilfeplaner*innen – befragt zu

- i. bestehenden Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII im jeweiligen Jugendamt,
- ii. zur Bedeutung, die dem § 20 SGB VIII insgesamt beigemessen wird,
- iii. zur Konkretisierung der bestehenden Aktivitäten und
- iv. zur Umsetzung konkreter organisatorischer Fragen – wie Leistungsvereinbarungen, Kostenerstattung und eingesetztes Personal.

In die Auswertung einbezogen wurden insgesamt 247 beantwortete Fragebögen. Da jedes Jugendamt gebeten wurde, den Fragebogen nur einmal auszufüllen, wurden die ausgewerteten Fälle als 247 Jugendämter gewertet. Von – laut DJI-Jugendhilfeb@rometer – rund 575 Jugendämter (vgl. Maierhofer u.a. 2020, S. 78), entspricht die erreichte Fallzahl von 247 Jugendämtern (43 %) etwas weniger als der

Hälfte aller Jugendämter in Deutschland und kann somit keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben. Nichtsdestotrotz können die Ergebnisse als Tendenz des Umganges mit dem § 20 SGB VIII unter den Jugendämtern in Deutschland gelesen werden. Mit Ausnahme von Hamburg¹ konnten Jugendämter aus allen Bundesländern Deutschlands erreicht und in die Auswertung miteinbezogen werden².

Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse geben einen Überblick zum Stand der Umsetzung und liefern Hinweise auf Herausforderungen.

Stand der Umsetzung

Auf die Frage, ob bereits Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII bestehen, antworteten etwas über die Hälfte der Jugendämter (126; 51,0 %), dass bereits Aktivitäten zur Umsetzung bestünden und dementsprechend gaben knapp unter der Hälfte (121; 49,0 %) an, dass bislang (noch) keine Aktivitäten bestehen würden (Abb. 1).

Diejenigen Jugendämter (126; 51 %), welche angaben, dass bereits Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII bestehen, wur-

Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII im Jugendamt (N=247)

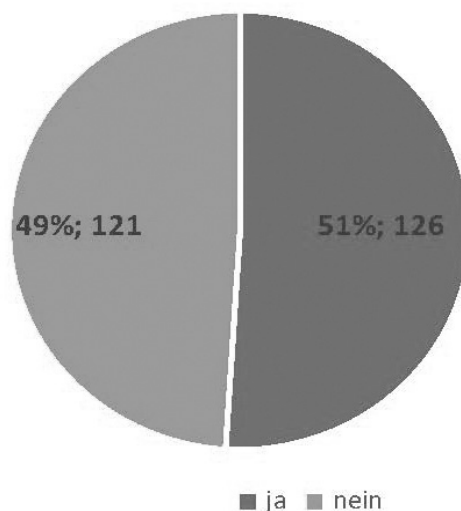


Abb. 1: Jugendämter mit Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII

den weiterhin aufgefordert, die Aktivitäten zu konkretisieren. Bei der Auswahl unter den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (vgl. Abb. 2) waren Mehrfachantworten möglich.³

115 Jugendämter der 126 Jugendämter mit bestehenden Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII beantworteten die Frage zur Konkretisierung. Lediglich knapp

jedes zehnte Jugendamt (9,7 %; 24) verfügt demnach bislang über Vereinbarungen/Regelungen mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII). Als häufigste Aktivität wurde ausgewählt, dass Sondierungsgespräche zur Gestaltung der Vereinbarung (nach § 36a Abs. 2 SGB VIII) mit Erziehungsberatungsstellen und/

Konkretisierung der bestehenden Aktivitäten (N=115)

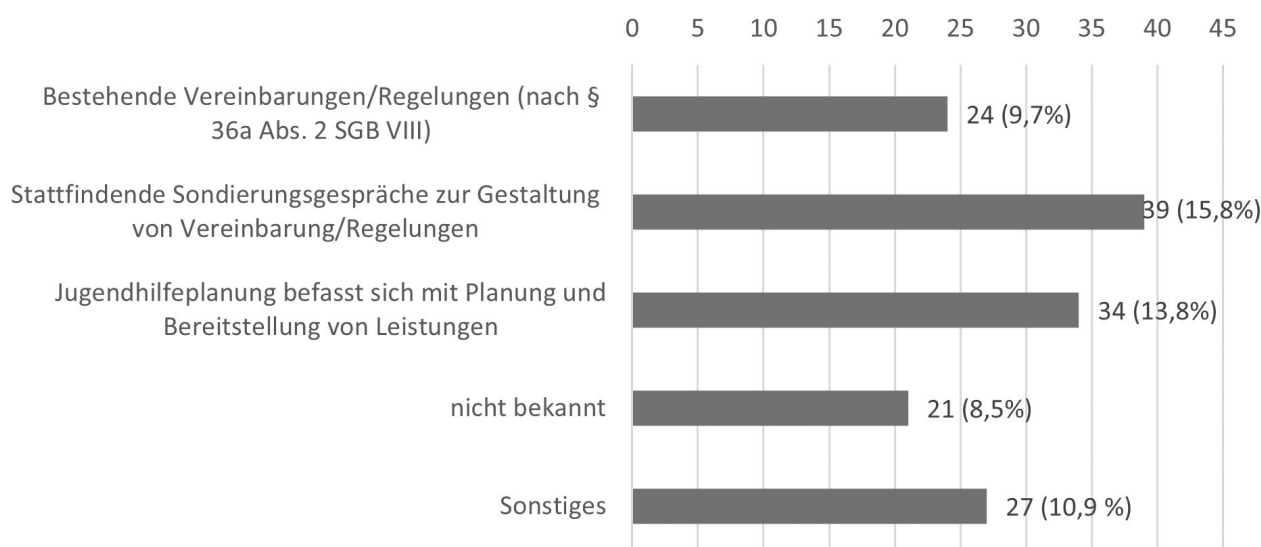


Abb. 2: Konkretisierung der bestehenden Aktivitäten zur Umsetzung

oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII) stattfinden. 15,8 % der befragten Jugendämter (39) gab dies an. Etwas seltener wurde angegeben, dass sich die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) aktuell mit der Planung der Bereitstellung von Leistungen nach § 20 SGB VIII befasst. In 8,5 % der Fälle (21) war den Personen, welche den Fragebogen beantworteten, nicht bekannt, welche konkreten Aktivitäten zur Umsetzung im Jugendamt bestehen. Und für 10,9 % der Jugendämter (27) wurden sonstige Aktivitäten genannt. Am häufigsten wurde dabei ausgeführt, dass Leistungen nach § 20 SGB VIII über das Jugendamt laufen und professionelle Hilfesettings genutzt werden (insb. stationäre Settings nach §§ 33 & 34 SGB VIII). Weiterhin wurde angegeben, dass Abstimmungen mit anderen Jugendhilfeträgern sowie weiteren Akteuren – z.B. aus den Frühen Hilfen, Pflegediensten – oder Kooperationsgespräche mit Nachbarjugendämtern stattfinden bzw. geplant sind. Auch jugendamtsinterne Prozesse, wie Konzeptentwicklung oder Bedarfsüberprüfung, werden als sonstige Aktivitäten genannt.

Gründe für fehlende Aktivitäten zur Umsetzung

Hatten die Vertretungen der Jugendämter angegeben, dass keine Aktivitäten zur Umsetzung bestehen, so wurden sie im Folgenden gebeten, die Gründe dafür zu nennen. In 99 von 121 Fällen (81,8%), in denen auf die Frage „Gibt es in Ihrem Jugendamtsbezirk bereits Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII?“ mit „Nein“ geantwortet wurde, haben im Freitextfeld Gründe ausgeführt. Bei der Auswertung ergaben sich aus den Antworten folgende Kategorien: i.) Überlastung/fehlende Ressourcen/andere Priorisierung, ii.) Kein Bedarf, iii.) Andere Lösungen/Hilfen, iv.) Grundsätzliche Kritik und Unklarheit, v.) Keine notwendigen Strukturen vorhanden und vi.) Aktivitäten geplant⁴.

- Überlastung/fehlende Ressourcen/andere Priorisierung
34 Vertreter*innen der Jugendämter

gaben als Grund Überlastung, fehlende Ressourcen oder andere Priorisierung an, was sich in diesem Zitat gut abbildet: *„Die neuen Gesetzeslagen erfordern von den Jugendämtern enorme Anforderungen. Das KJSG ist in der Praxis umzusetzen. Um den § 20 aktiv zu verfolgen, benötigt es auch die Fachkräfte, die Kräfte, die in den Familien eingesetzt werden.“* Vor dem Hintergrund einer „allgemeinen Überlastungssituation“, anderen (vorrangig behandelten) Themen – wozu neben KJSG-Themen etwa die Unterbringung von UMAs genannt wird – sowie fehlenden personellen Ressourcen wird der Umsetzung des § 20 SGB VIII keine besondere Dringlichkeit zugerechnet.

- Kein Bedarf
Vertreter*innen von 23 Jugendämtern gaben an, dass kein Bedarf am Ausbau der Hilfen nach § 20 SGB VIII bestehe, was auch eine fehlende Nachfrage deutlich mache. Unter anderem wird weiter ausgeführt, dass die Versorgung „durch Leistungsanbieter nach Einzelbeauftragung sichergestellt werden“ oder der Bedarf „regelmäßig im Kreis der Familie/Bekannte/Nachbarschaft abgedeckt werden“ könne.
- Andere Lösungen/Hilfen
In 16 Fällen wurden die Gründe der Kategorie „andere Lösungen/Hilfen“ zugeordnet. Angegeben wurde hier, dass bisherige Unterstützungsstrukturen bereits passend und ausreichend für die Zielgruppe seien und die Fälle dementsprechend anders gelöst werden könnten. Neben dem „normalen Repertoire“ an Hilfen zur Erziehung – etwa mit einem Fokus auf Tagespflege und Bereitschaftseltern – kann dies auch bedeuten, dass Jugendämter bereits über anders organisierte spezialisierte Angebote für Kinder psychisch erkrankter Eltern verfügen oder die Fälle „in niedrigschwelligem Bereich des ASD bearbeitet“ werden. Auch wird angegeben, dass die soziale Infrastruktur der Stadt die Notlagen auffangen würde.
- Grundsätzliche Kritik und Unklarheit
In 11 Fällen wurde die neue Ausgestal-

tung des § 20 SGB VIII grundsätzlich kritisiert oder es wurden Unklarheiten für die Umsetzung als Hinderungsgrund genannt. Folgende Antwort fasst die Perspektive einiger Jugendämter sehr gut zusammen: *„Es ist noch nicht eindeutig, wie der Rechtsanspruch erfüllt werden soll. Zum einen sind ja zunächst die Krankenkassen gefordert und zum anderen wird empfohlen mit ehrenamtlicher Familienpaten zu arbeiten. Da ist noch vieles unklar.“* Ein wichtiger Punkt scheint auch zu sein, dass die Aufgabe des Kinderschutzes oder der Prüfung und Bewilligung von Hilfen den Erziehungsberatungsstellen nur nicht immer (gern) übergeben wird.

- Keine notwendigen Strukturen vorhanden
In 9 Fällen werden fehlende Strukturen als besondere Herausforderungen genannt. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass die Kooperation mit Erziehungsstellen bzw. das Finden geeigneter Träger, die entsprechende Kapazitäten vorhalten, sich schwierig gestaltet. Gründe sind hierfür etwa, dass keine Beratungsstellen vor Ort sind oder bei diesen wenig Interesse an der (neuen) Aufgabe besteht. Auch sehr hohe Vorhaltekosten für ein Angebot nach § 20 SGB VIII wurden als Hinderungsgrund benannt.
- Aktivitäten geplant
Für 8 Jugendämter wurde angegeben, dass zwar noch keine Aktivitäten bestehen, diese jedoch geplant seien.

Anzahl der Hilfen nach § 20 SGB VIII pro Jahr

Die Jugendamtsvertretungen wurden zudem gefragt, inwiefern der § 20 SGB VIII vor der Neufassung Relevanz in der Praxis erfahren hatte. Hierfür wurde erhoben, wie viele Hilfen in einem Referenzjahr (2021) nach § 20 SGB VIII bewilligt worden waren.

Bezüglich der Schätzung oder Nennung der Fallzahlen für 2021 wurde für die befragten Jugendämter angegeben, dass in 44 Jugendämtern (17,8 %) keine Hilfen nach § 20 SGB VIII gewährt wurden. Eine bis fünf

Hilfen nach § 20 SGB VIII in einem Kalenderjahr (2021) (N=247)

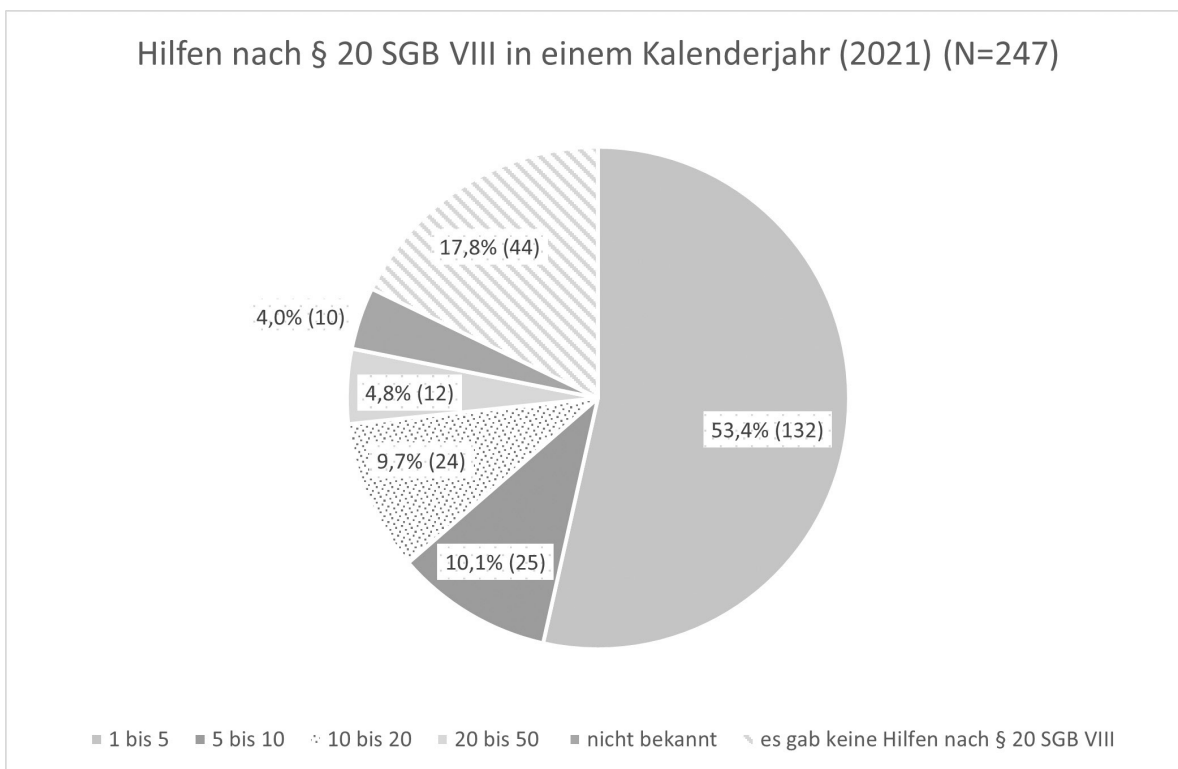


Abb. 3 Hilfen nach § 20 SGB VIII in einem Kalenderjahr (2021)

Hilfen wurden in dem angegebenen Zeitraum von einem Jahr für 132 Jugendämter (53,4 %) genannt, 5 bis 10 Fälle wurden für 25 Jugendämter (10,1 %) angegeben. In 24 Jugendämtern wurden zwischen 10 und 20 Hilfen eingerichtet und in 12 Jugendämtern (4,8 %) 20 bis über 50 Hilfen nach § 20 SGB VIII bewilligt. Nicht bekannt oder nicht beantwortet wurde die Fallzahl in 10 Fällen (4 %).

Resümee

Die Umsetzung des § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ läuft bislang nur langsam an. Zwar bestehen in etwas über der Hälfte der befragten Jugendämter bereits Aktivitäten zur Umsetzung. Betrachtet man diese Aktivitäten jedoch genauer, so wird deutlich, dass die konkrete Umsetzung nur in wenigen Fällen bereits erfolgt ist oder in absehbarer Zeit erfolgen wird. So verfügt nur knapp jedes zehnte Jugendamt über Vereinbarungen mit Trägern, die niedrigschwellige Hilfen ohne „Umweg“ über das Jugendamt tatsächlich möglich machen.

Andere Aktivitäten, wie Sondierungsgespräche mit möglichen Leistungserbringern, eine Auseinandersetzung mit der Thematik innerhalb des Jugendamtes (Befassung der Jugendhilfeplanung mit der Thematik) oder gar den antworteten Vertreter*innen der Jugendämtern „nicht bekannte“ Aktivitäten lassen offen, wann oder ob eine konkrete Umsetzung erfolgen wird. Dem AFET sind Fälle bekannt, in denen bestehende Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII aufgrund anderer Themen wieder zurückgestellt wurden. Die Themen und Gründe für die stockende Umsetzung überraschen dabei kaum. Insbesondere andere Prioritäten – im Kontext der SGB VIII-Reform oder aufgrund der hohen Anzahl an UMAs – bei gleichzeitig begrenzten (personellen) Ressourcen werden als Hauptgründe angeführt. Gleichzeitig wird nur ein geringer Bedarf an den neu zu schaffenden niedrigschwelligen Angeboten für die Zielgruppe des § 20 SGB VIII wahrgenommen. Bei der Zielgruppe handelt es sich um Adressat*innen, die vielfach aus Sicht der Jugendämter bereits auf anderem Wege im (Erziehungs-) Hilfesystem sind. Zieht man in Betracht,

dass in vielen Fällen Jugendämter angeben, dass dem bisherigen Bedarf insbesondere mit stationären Angeboten begegnet wird, so muss allerdings auch davon ausgegangen werden, dass viele der potentiellen Adressat*innen den Jugendämtern nicht bekannt sind, da sie diese meiden. Stationäre Unterbringungen und damit die Trennung von Eltern und Kind sind schließlich das Gegenteil von präventiven und niedrigschwelligen Hilfen. Gerade für psychisch und/oder suchterkrankte Eltern stellt eine Herausnahme des Kindes ein bedrohliches Szenario dar, wie die AG KpKE (2020) deutlich machte und ist deshalb ein zentraler Grund für die Neufassung des § 20 SGB VIII.

Dass insgesamt eher wenig Bedarf an einer zügigen Umsetzung des neuen 20ers gesehen wird, machen bisherige Fallzahlen deutlich. In weniger als 15 % der Jugendämter wurden 2021 mehr als 10 Hilfen nach § 20 SGB VIII bewilligt. Im Vergleich zur Situation von vor 20 Jahren hat sich demnach bislang nur wenig geändert. Damals wurde in der 5. Erhebungsphase 2006 bis 2010 des Projekts

„Jugendhilfe und sozialer Wandel“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI) festgestellt, dass in 79 % der Jugendämter mindestens einmal im Referenzjahr eine Hilfe nach § 20 SGB VIII finanziell gefördert und dementsprechend in 21 % der Jugendämter keine Hilfe nach § 20 SGB VIII geleistet wurde (vgl. Gadow u.a. 2013). Dies interpretierten die Autor*innen folgendermaßen: „Da nicht anzunehmen ist, dass es in einem Fünftel der Jugendamtsbezirke in Deutschland, keine einzige Familie gibt, die sich für eine gewisse Zeit in einer Notlage befindet, die eine Hilfe nach § 20 SGB VIII rechtfertigen würde und es auch sehr unwahrscheinlich ist, dass in diesen Regionen andere Kostenträger diese Aufgabe übernehmen, kann bezogen auf diese Hilfeform von einem erheblichen Mangel an Bedarfsgerechtigkeit ausgegangen werden“ (ebd., S. 152).

Es ist noch einiges zu tun, um flächendeckend eine Infrastruktur für präventive Angebote und niedrigschwellige Hilfen aufzubauen und den neu hinzugekommenen individuellen Rechtsanspruch auf präventive Leistungen umzusetzen. Vielfältige und teilweise sehr gut nachvollziehbare Gründe erschweren die Umsetzung. Neben zusätzlichen (personellen) Ressourcen könnten konkrete Ideen bzw. Beispiele guter Praxis den Prozess unterstützen. Weiterhin scheint die Sensibilisierung für die Lebenslagen und Bedarfe der Zielgruppe sowie die Notwendigkeit präventiver und niedrigschwelliger Angebote wichtig. Auch die notwendige Verantwortungsübergabe an freie Träger scheint eine zentrale Hürde. Netzwerkarbeit, Kooperationen und Austausch zwischen freien Trägern, Jugendämtern und anderen Akteuren – wie Betroffenenvertretungen oder Vertreter*innen der Suchthilfe und dem Gesundheitswesen – zu

dem Themenfeld könnten hierbei helfen.

Im Anschluss an die Umfrage plant der AFET die Erstellung einer Handreichung, welche konkrete Hilfestellung und Orientierung bei der Umsetzung des § 20 SGB VIII liefern soll – etwa was Bedarfe, Treffen von Leistungsvereinbarungen, Angebotsentwicklung und -sicherung etc. angeht. Die Handreichung soll Anfang 2024 erscheinen.

Anmerkungen:

- ¹ Es konnten zwar Jugendämter aus Hamburg erreicht werden, aufgrund fehlender Antworten allerdings nicht in die Auswertung einbezogen werden.
- ² Eine ausführliche Darstellung der deskriptiven Umfrage-Ergebnisse, welche etwa auch die Verteilung der erreichten Jugendämter in den einzelnen Bundesländern beinhaltet, kann im Datenhandbuch auf der AFET-Homepage eingesehen werden.
- ³ Unter den 115 Jugendämtern wählte die Mehrheit (89; 77,4 %) eine Antwortmöglichkeit aus. Zwei Antwortmöglichkeiten wurden von 23 Jugendämtern (20 %), drei Antwortmöglichkeiten von 2 Jugendämtern (1,7%) und vier Antwortmöglichkeiten von einem Jugendamt (0,9 %) ausgewählt.
- ⁴ Alle 99 Freitextantworten wurden den Kategorien zugeordnet und einzeln aufgeführt.

Literatur:

Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker Eltern (AG KpKE) (2020): Abschlussbericht Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker Eltern. Abzurufen unter: <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf> (zuletzt abgerufen am 05.05.2023)

DIJuF (2022): Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen. Abzurufen

unter: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Plan_Jugendhilfeplanung_Praeventive_Leistungen_2022-08-04.pdf (zuletzt abgerufen am 30.05.2023)

DIJuF (2023): Checkliste mit Erläuterungen für den Abschluss von Vereinbarungen über die unmittelbare niedrigschwellige Leistungserbringung für die Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII). Abzurufen unter: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Checkliste_Vereinbarung_20_2023-05-16.pdf (zuletzt abgerufen am 07.08.2023)

Gadow, T.; Peucker, C.; Pluto, L.; Santen, E. v. & Seckinger, M. (2013): Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Beltz Juventa.

DIJuF (2023)

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Bayern e. V. (LAG Bayern) (2022): Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen des § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung: Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Bayern e. V. vom 11.05.2022. Abzurufen unter: https://www.lag-bayern.de/fileadmin/LAG/Fachinfos/LAG-Stellungnahme_20-SGBVIII-1.pdf (zuletzt abgerufen 05.05.2023)

Mairhofer, A.; Peucker, Ch.; Pluto, L.; van Santen, E. Seckinger, M. (2020): Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Corona-Pandemie. DJI-Jugendhilfeb@rometer bei Jugendämtern. Abzurufen unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/1234_DJI-Jugendhilfeb@rometer_Corona.pdf (zuletzt abgerufen am 29.05.2023)

Reuser, B. (2022): § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Eine neue Aufgabe für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Heft 7-8/2022 JAmt

Benjamin Strahl
AFET-Referent

Alltag im Jugendamt – Videoclips

Eine Reportage-Reise durch sechs Jugendämter in Deutschland. Querbeet durch das breite Spektrum, um das sich die Jugendämter kümmern. Die Filme erzählen Alltagsgeschichten. Das Jugendamt als Helfer bei Schicksalsschlägen und Manager bei Lebenskrisen. Mittendrin. Als Rettungsinsel, Auffangnetz, Schutzschirm, Kompass, Leitplanke, Sprungbrett in ein neues Leben ... Eben das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt. <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/mediathek/videos>

Kerstin Held

Inobhutgabe – wenn Eltern aus eigener Initiative eine Pflegefamilie für ein Kind mit Behinderung suchen

Eindrücke einer Pflegemutter und einer abgebenden Mutter

Wenn ein Kind geboren wird, dann haben Menschen unterschiedliche Gedanken und Gefühle dazu. Keiner empfindet gleich. Keiner hat denselben Zukunftsblick für und auf das Kind. Jeder empfindet und versteht dieses kleine Wesen aus seiner eigenen Rolle und Lebenserfahrung.

Wenn ein Kind mit einer Behinderung geboren wird, dann stellen sich Menschen viele Fragen. Auch das geschieht aus dem jeweils eigenen Blickwinkel. Hierin besteht eine besondere Herausforderung in der Beratung und der gesamten Sozialarbeit im Zusammenhang mit Teilhabedefiziten.

Eltern eines Kindes mit Behinderung fragen sich etwa: „Wie konnte das passieren?“, „Können wir das schaffen?“, „Will ich dieses Leben leben?“ Die Gesellschaft stellt sich diese Fragen aus einer anderen Perspektive: „Wussten die Eltern von der Behinderung?“, „Wie kann man damit leben?“, oder bei einer Inobhutgabe: „Wie können die ihr Kind einfach abgeben?“

Behinderte Kinder und ihre Eltern

Im Zeitalter der fortgeschrittenen Pränataldiagnostik werden viele Kinder mit Behinderung nicht mehr lebend geboren. Folglich gibt es bestimmte Arten von Behinderung kaum noch. Andere dafür um so mehr, wie z.B. das Fetale Alkoholsyndrom, welches mittlerweile die häufigste Behinderung in der westlichen Welt ist. Auch die Folgen der Frühgeburtlichkeit liegen weit vor der Trisomie 21 und der Spinalen Muskelatrophie. Laut Statistischem Bundesamt gibt es in Deutschland seit 2017 nicht we-

niger Kinder mit Behinderung, sondern nur mit anderen Behinderungen.

Ein Kind mit Behinderung zu begleiten, bedeutet nicht nur erhöhte Anforderungen bei der täglichen Versorgung. An den Versorgungsbedarf gewöhnen sich Eltern in der Regel sehr schnell. Alle Kinder brauchen im Säuglingsalter vollumfängliche Übernahme. Je nach Grad der Behinderung und dem damit verbundenen Pflegeaufwand entwächst das Kind mit Behinderung diesem intensiven Bedarf allerdings nicht. Die gesundheitsbezogenen Bedarfe wiegen in der Regel schwerer. Abgesehen vom Leid des eigenen Kindes, das die Eltern oft empfinden und kaum ertragen können, braucht es ein hohes Verantwortungsgefühl. Nicht selten sind logistische Meisterleistungen zu vollbringen.

Facharzttermine, Klinikaufenthalte, Diagnostik, fremde Menschen im eigenen Zuhause, Gutachten, Anträge, Rechtswege, Hilfsmittel und Barrierefreiheit herstellen, Mobilität, Wohnumfeldanpassung und vieles mehr fordern maximales Engagement und damit wichtige Ressourcen. Die Familien sind zudem immer gesellschaftlichen Exklusionsprozessen ausgesetzt.

Behinderte Kinder in Pflegefamilien

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder (BbP) e.V. feiert in diesem Jahr sein 40-jähriges Jubiläum und steht ebenso lange für Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien. Seit der aktiven Vermittlungshilfe des BbP sind nicht nur Inobhutnahmen bei Kindeswohlgefährdung ein Grund für die Unterbringung von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien. Es gibt Eltern, die

ihre Kinder bewusst und aus der eigenen Motivation heraus fremdunterbringen. Beim BbP sprechen wir in solchen Fällen von „Inobhutgaben“.

Für die meisten Geburtsfamilien ist die eigene Versorgung des Kindes selbstverständlich. Aber auch die Unterbringung des pflegebedürftigen Kindes in einer speziellen Einrichtung ist eine Option für Eltern, die ihr Kind aus verschiedenen Gründen nicht selbst versorgen können oder möchten. Bei Kindern mit Behinderung hat die Unterbringung in speziellen Settings der Eingliederungshilfe und / oder der Pflege eine Akzeptanz in der Gesellschaft.

Durch die Präsenz des Bundesverbandes behinderter Pflegekinder e.V. in der Kinder- und Jugendhilfe und durch das zunehmende Inklusionsverständnis kommt eine Fremdunterbringung von Kindern mit besonderen Bedarfen in Pflegefamilien immer häufiger vor. Auch Eltern von Kindern mit Behinderung sehen darin eine Alternative zur Heimunterbringung. Zunehmend nehmen Eltern behinderter Kinder proaktiv Kontakt zum Bundesverband behinderter Pflegekinder auf und erfragen die Möglichkeit der Unterbringung ihres Kindes. Der Verweis an das Jugendamt verläuft aktuell wenig erfolgreich. Die Jugendhilfe sieht häufig ihre Zuständigkeit nicht oder versucht, den Verbleib des Kindes in der Familie mit den für die Jugendhilfe üblichen Hilfen und Maßnahmen herbeizuführen. Diese sind für Familien mit einem behinderten Kind allerdings oft nur in Teilen anwendbar. Eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt ist für viele Eltern eine große

Hürde, da die Gesellschaft die Institution Jugendamt eher mit Erziehungszusammenbrüchen und Kindeswohlgefährdung in Verbindung bringt. Eltern behinderter Kinder benötigen keine Hilfe zur Erziehung, wie sie bis heute verstanden wird. Die Familie hat in erster Linie ein Teilhabe- und Rehabilitationsbedarf. Die Jugendhilfe wird häufig von Eltern mit pflegebedürftigen Kindern als zusätzliche Belastung wahrgenommen. Sie fühlen sich oft nicht verstanden und müssen sich erklären. Zusätzlich entsteht über den systemischen Blick auf die Familie oft ein gefühlter Druck durch das Wächteramt.

Pflegefamilien für Kinder mit Behinderung als erweitertes Familienmodell zur Herkunftsfamilie, ist aus Sicht des Kindes eine wünschenswerte Form der Fremdunterbringung, sofern diese erforderlich ist. In einer Familie aufwachsen zu dürfen ist allerdings kein Privileg, sondern ein Recht. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat dieses Recht für Kinder mit Behinderung erklären müssen, denn wir sind bei diesem Thema von einer Selbstverständlichkeit weit entfernt. Die Gesetzgebung hat die institutionelle Fremdunterbringung von Kindern mit Behinderungen im SGB IX geregelt.

Strukturelle Probleme bei der Unterbringung

Die familienanaloge Fremdunterbringung von Kindern mit Behinderung ist nach wie vor eine Einzelfallentscheidung mit ungeklärter Zuständigkeit. Geburtsfamilien und Pflegefamilien sind auf inklusive Haltung und entsprechende kommunale Strukturen in der Jugendhilfe angewiesen. Weiter ist ein gewisses systemisches Verständnis in der Eingliederungshilfe vor Ort wichtig. Die sozialräumliche Orientierung und personenzentrierte Bedarfsermittlung sind wesentliche Bestandteile für ein gutes Gelingen. Selten kommen die Geburtsfamilie und die Pflegefamilie aus demselben Landkreis oder der gleichen Stadt, so dass unterschiedliche kommunale Strukturen den Prozess erschweren.

Wenn Familien für sich entscheiden, dass sie ihr Kind mit Behinderung nicht selbst versorgen können oder wollen, finden sich in den Systemen zwei unterschiedlichehaltungen, die sich eigentlich gut ergänzen. In der Jugendhilfe steht die Befähigung der Eltern zur Erziehung ihres Kindes an erster Stelle. In der Eingliederungshilfe steht die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft weit oben. Dabei sind beide Systeme bemüht, Exklusionsprozesse zu vermeiden. Im Falle eines Kindes mit Behinderung braucht es allerdings die goldene Mitte. Hier fehlt es häufig an Fachwissen und Zusammenarbeit der Beratungs- und Leistungssysteme. Die unterschiedlichen Systemlogiken erschweren Zuständigkeitsklärung und trägerübergreifende Leistungsgewährung.

Das Engagement und die Mittel in der Jugendhilfe, in Verbindung mit dem elterlichen Wunsch nach Fremdunterbringung des eigenen Kindes mit Behinderung, sind in wesentlichen Teilen nicht zielführend. Der Jugendhilfe fehlen an dieser Stelle meist das nötige Fachwissen, das erforderliche Netzwerk und die entsprechenden Werkzeuge. Die Eingliederungshilfe hingegen kennt den Wunsch oder die Notwendigkeit der Fremdunterbringung von Kindern mit Behinderung. Hier braucht es mehr systemisches und pädagogisches Verständnis, um die Eltern zu befähigen.

Bericht einer Mutter, die ihr behindertes Kind in Pflege gegeben hat

Es gibt Familien, die sich ein Leben mit einem behinderten Kind nicht vorstellen können. Das ist eine zu akzeptierende Realität, auch wenn es nicht in die eigene Wahrnehmung und Vorstellung vom Leben passt. Dann gibt es Familien, die keinen Ausweg sehen. Die sich ein behindertes Kind nicht leisten können, kulturell gebunden sind oder Verantwortung für mehrere Kinder tragen.

Der folgende Bericht einer leiblichen Mutter, die ihr Kind freiwillig in die Obhut einer Pflegefamilie gegeben hat, soll den Blick-

winkel erweitern. Ich habe sie gebeten, an diesem Text aktiv mitzuwirken und mir ihre Geschichte zu erzählen. Die Frau ist aus einer Großstadt und gelernte Erzieherin mit inklusionspädagogischer Zusatzqualifikation. Zum Zeitpunkt der Geburt ihrer ersten Tochter war sie 36 Jahre alt. Sie ist die Geburtsmutter meiner Pflegetochter: *

„Ich konnte nicht einfach schwanger werden. Es war ein langer Weg mit medizinischer Behandlung notwendig. Meine erste Tochter, Emma wurde in der 30. Schwangerschaftswoche (SSW) geboren. Viel zu früh wollte sie die Welt entdecken, doch sie kämpfte sich großartig ins Leben und entwickelte sich normal.

Da meinem Mann und mir klar war, dass wir ohne Hilfe nicht nochmal schwanger werden konnten, machten wir uns keine Gedanken zu Verhütung. Nur sechs Monate später wurde ich spontan wieder schwanger. Die Schwangerschaft verlief normal und die Freude auf ein zweites Kind wuchs! Doch dann kam ich in der 24. SSW mit starken Blutungen ins Krankenhaus. Es war nichts mehr zu machen, mein kleines Mädchen musste schnell geholt werden und wurde somit am 24.12. mein größtes Weihnachtsgeschenk, was ich je bekommen hatte. Lotta sollte sie heißen, und sie wurde in der 24. SSW mit gerade mal 620 g und einer Körperlänge von 32,5 cm geboren. Als man sie mir das erste Mal zeigte, präsentierte man mir sie in einer Nierenschale.

Die Worte des Arztes waren: „Ich kann ihnen nicht sagen, ob sie es schaffen wird. Ich überlasse Ihnen die Entscheidung, ob ich sie weiter beatmen soll.“

Tausend Dinge und Ängste gingen mir durch den Kopf ...

Was war das für eine Frage? Natürlich sollte meine kleine Lotta leben!

In den ersten Wochen auf der Intensivstation für Frühgeborene gab immer wieder kleine Höhen, aber auch tiefe Täler in Lottas Entwicklung.

Jedes Mal, wenn ich die Station betrat, hatte ich große Angst davor, was mir die Ärzte und Pflegekräfte diesmal wieder zu

Lottas Gesundheitszustand berichten würden. Ich verbrachte so viel Zeit, wie ich konnte bei ihr, aber zu Hause wartete auch immer meine kleine Emma, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal ein Jahr alt war. Ich fühlte mich absolut zerrissen und hilflos.

Nach einigen Wochen kam dann die erschreckende Nachricht:

Lotta hatte sich mit einem therapieresistenten Klinikkeim infiziert. Die Infektion hatte die Blut-Hirn-Schranke überschritten und ihr Gehirn infiziert.

Während die Ärzte mir zu erklären versuchten, was dies bedeutet, spürte ich, wie ich innerlich zerbrach. Ich wollte all dies nicht hören und wehrte mich gedanklich, aber die Realität kam dann doch erschütternd bei mir an.

Lotta sollte nie laufen lernen, nichts hören und sehen.... Sie würde immer auf die Hilfe anderer angewiesen sein und würde eine Rundum-Pflege benötigen, 24 Stunden, jeden Tag, IMMER! Darüber hinaus sagten mir die Ärzte, dass sie nicht glauben, dass sie die nächsten 3 Monate überleben würde.

Seit diesem Tag begann ich zu trauern, ich nahm immer wieder Abschied von meinem kleinen Mädchen. Viele Bekannte, Freunde, meine Familie, alle kamen, um Abschied zu nehmen.

Emma nahm dies alles gar nicht wahr. Sie saß am Bettchen ihrer Schwester, streichelte sie, erzählte ihr was und freute sich einfach, dass sie da war.

Es verging die Zeit und irgendwie konnte keiner so richtig helfen. Das Jugendamt war nicht zuständig. Das Sozialamt zuckte mit den Achseln. Der soziale Dienst der Klinik wollte einen Pflegedienst installieren, aber das war unvorstellbar.

Lotta hatte in der Zwischenzeit die Prognosen der Ärzte übertroffen. An einem Tag, nach vielen Wochen, die wir Lotta im Krankenhaus begleiteten, kam die Oberärztin auf mich zu und sagte: „Jetzt nehmen sie ihre Tochter doch erstmal mit

nach Hause. Sie wird ja erstmal, wie jedes andere Baby auch, ganz normal versorgt werden können.“

Bei mir gingen sämtliche Alarmglocken an! Wie sollte das gehen? Wie sollten wir gleichermaßen für Lotta und Emma sorgen und beiden gerecht werden?

Ich bekam keine Beratungsstellen genannt oder überhaupt irgendeinen Ansprechpartner. Die einzigen Menschen, die auf mich zukamen, waren die Seelsorger im Krankenhaus.

Es musste eine gute, aber auch schnelle Lösung gefunden werden, und mir war klar, zu Hause konnten wir das nicht leisten! Ein Heim war ebenfalls unvorstellbar!

Durch meinen Beruf als Erzieherin hatte ich jedoch in der Vergangenheit mehrfach von Pflegefamilien gehört bzw. auch persönlich welche kennengelernt. Kinder leben in einer Familie, vielleicht sogar mit „Geschwistern“, nur eben bei anderen Eltern. Schnell wuchs in mir der Wunsch nach einer solchen Familie für Lotta. Das könnte der Weg sein! Durch eine Bekannte hörte ich vom Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.

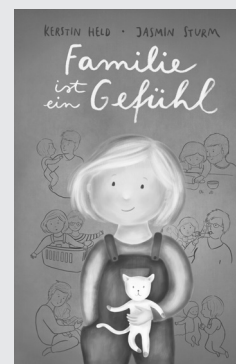
Schnell nahm ich Kontakt auf und schilderte Frau Held meine Situation und den Wunsch, eine gute Lösung für meine beiden Mädchen zu finden.

Frau Held war sehr verständnisvoll und machte mir Mut. Sie bestärkte mich darin, einen verantwortungsvollen Blick zu haben, und ich merkte, wie ich innerlich immer leichter wurde.

Wir führten ein sehr langes Gespräch, und sie ließ mich viele Einblicke in ihr Leben als Pflegemutter gewinnen. Das fühlte sich gut an. Da sie aber bereits zwei Kinder mit hohem Pflegebedarf bei sich hatte, konnte sie Lotta nicht selber nehmen. Aber sie beriet mich, gab mir Telefonnummern und nannte Ansprechpartner. So konnten wir einige Wochen später eine Bereitschaftspflegefamilie für Lotta in unserer Stadt finden. Die Zusammenarbeit war jedoch schwierig, weil sich die Beratung vom Jugendamt nicht richtig anfühlte. Auf uns, als zurückgeliebene Familie, schaute keiner wirklich. Auch Emma war als Geschwisterkind außen

Die Lebensgeschichte von Emma und Lotta als Kinderbuch

Die bewegende Lebensgeschichte, die im Artikel beschrieben wird, ist in Form eines Kinderbuches aufgegriffen worden. Jasmin Sturm gab Emma ihre Farben und sichtbaren Gefühle, der Text stammt von Kerstin Held. Das Buch wurde durch Projektfördermittel für Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene gemäß § 20h SGB V vom BKK Dachverband e.V. gefördert und ist in der ersten Auflage kostenfrei über den Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. (BbP) erhältlich. Bei Interesse: info@bbppflegekinder.de



Buchbeschreibung:

Emma ist ein fröhliches Kind. Ihr Lachen steckt alle Menschen an. Mama, bist du traurig, fragt Emma. Ja, Emmi, sehr sogar. Sandra versucht zu erklären, was ihr die blauen Menschen im Krankenhaus gesagt haben: Emmas kleine Schwester Lotta kam viel zu früh auf die Welt, wird für immer dieselbe Hilfe und Pflege brauchen wie ein kleines Baby. Für die Eltern ist eine schwere Aufgabe, den richtigen Weg für Lotta, Emma und die ganze Familie zu finden. Nach einer wahren Begebenheit erzählt diese Geschichte von neuen Brüdern an der Nordsee, von Apfelwaffeln, die nach Zuhause schmecken und den Gewinn eines ganz besonderen Familiengefühls.

vor. Unser Kind haben wir nur sehr selten an öffentlichen Orten sehen dürfen. Man mache das immer so bei Pflegekindern, hieß es. Die Bereitschaftspflegeeltern waren nett, aber wir kannten nicht einmal Lottas Zuhause. Ich hatte das Gefühl, mein Kind wirklich weggegeben zu haben. Wir waren kein Teil mehr von ihr. Als es Lotta immer schlechter ging und ich das Gefühl hatte, dass sich was ändern müsse, rief ich wieder Frau Held an. Lotta war nun schon über ein Jahr in der Bereitschaftspflege.

Sie erbat sich Bedenkzeit, würde sich aber in den nächsten Tagen wieder bei mir melden.

Ich wagte nicht wirklich zu hoffen, aber irgendwie fühlte ich, dass das Haus von Familie Held Lottas Zuhause werden würde. Ich wollte das so sehr, weil wir dann als Familie auch einen Platz im Leben von Lotta haben würden. Und dann kam der Anruf! In sehr kurzen Worten – den wohl wichtigsten in meinem Leben – eröffnete mir Frau Held, dass sie meine kleine Lotta zu sich nehmen wird und sich regelmäßige Kontakte wünscht. Diesen Glücksmoment kann ich auch heute noch kaum in Worte fassen, aber dieser Moment rettete das Leben meiner Kinder!

Es sollte eigentlich unproblematisch sein, da wir sorgeberechtigt waren und Lotta „nur“ in Bereitschaftspflege war. Aber es kam anders. Das Jugendamt nahm Lotta in Obhut, weil der Fall so ungeklärt sei und man sicher sein wolle, alles richtig zu machen. Die Bereitschaftspflegefamilie wollte diesen Wechsel nicht. Ich verlor mein Baby an eine Behörde, weil sie nicht wussten, was zu tun ist. Ich sollte jeden Tag zu Lotta und der Bereitschaftspflegefamilie. Ich sollte Lotta versorgen lernen und bei ihr sein. Ich habe das alles gemacht, weil ich nichts mehr wollte als für alle das Beste. Es fiel mir so unendlich schwer. Vier Wochen später durfte ich dann Lotta mit einer Kinderkrankenschwester abholen und mit ihr zu Frau Held fahren – „nach Hause zu fahren“! Es war wie ein Wunder ...

Lotta hatte so einen wunderbaren Platz für ihr besonderes Leben gefunden, und auch

Emma wurde schnell in alles mit eingebunden. Zu einem Pflegekind von Frau Held entwickelte Emma sehr schnell eine sehr innige und liebevolle Beziehung.

Nach ein paar sehr schönen gemeinsamen Tagen des Ankommens mussten wir leider wieder Abschied nehmen und unsere Heimreise antreten.

Die Entfernung war groß, wir durften Lotta jederzeit besuchen und regelmäßig telefonieren.

Zuhause sollte nun das normale Leben weiter gehen – aber wie?

Ich hatte immer noch mit meiner Trauer, meinem Trauma und vielen Ängsten zu kämpfen und ich wollte Emma, so gut es ging, ein normales, unbeschwertes Leben ermöglichen, in dem sie einfach Kind sein konnte.

Ich merkte schnell, dass Menschen aus meinem Bekannten- und Freundeskreis wenig Verständnis für meine Entscheidung aufbrachten, und hörte immer wieder: „Wie kann man es denn übers Herz bringen, sein eigenes Kind in eine andere Familie zu geben?“ Einige sprachen gar nicht mehr mit mir oder drehten sich weg, wenn sie mich sahen. Unsere Ehe schaffte diese Belastung auch nicht.

Ich war allein! Ich telefonierte häufig mit Frau Held, die mir all meine schlechten und traurigen Gedanken zu Lotta und Emma nehmen konnte, und dennoch bleibt einem für immer ein schlechtes Gewissen! So oft wir konnten besuchten wir unsere Lotta. Emma freute sich immer riesig, kuschelte mit ihr oder half, wenn sie gebadet wurde. Das Schönste daran war, dass sie dort ganz und gar ihre Schwester erleben konnte, ohne dass es sich traurig anfühlen musste. Und ich hatte mein kleines Mädchen wiedergewonnen, denn dort konnte ich mit ihr Familie leben und sie war einfach unsere Tochter. Lotta hatte zwei Mamas, beide auf ihre ganz besondere Weise!

Im Alter von 2 Jahren hat sich Lotta auf ihren Weg zu den Sternen gemacht. Das Telefon klingelte und ich hörte den Satz:

„Unser Baby schläft für immer!“

Wir haben unser Mädchen gemeinsam auf See bestattet. Seitdem leuchtet sie am Himmel als kleiner Stern.

Abschließend möchte ich allen Familien Mut machen, die auch vor solch einer Entscheidung stehen. Es ist eine bewusste Entscheidung, die man aus unterschiedlichsten Beweggründen trifft. Ich habe mir für mein Kind eine Familie gewünscht, die ich ihr nicht geben konnte.

Ich wünsche mir, dass diese Familien nicht stigmatisiert werden und sich schlecht fühlen müssen, wenn sie ihr Kind in die Obhut einer anderen Familie geben – in eine Pflegefamilie, die genau auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern wie Lotta ausgerichtet ist!

Und noch mehr wünsche ich mir, dass diesen Familien Hilfen, Unterstützung und Beratung an die Hand gegeben werden, damit sie sich nicht allein und vor allem verstanden fühlen!

Gez. Sandra B., 01.07.2023 mit Frau Held gemeinsam verschriftlicht

In den gut begleiteten Fällen der eigeninitiativen Inobhutgabe erleben Geburtsfamilien Gemeinsamkeit mit den Pflegefamilien ihrer Kinder. Manchmal backen die Großeltern zum Geburtstag oder der Vater baut eine Schaukel in den Garten der Pflegefamilie. Es kann sogar entlastend sein, wenn die Mutter mal eine Woche zu Besuch ist und das Kind mitversorgt. Geschwisterkinder bekommen eine Chance auf Beziehung im sicheren Umfeld.

Es gibt viele Möglichkeiten, die Herkunftsfamilie weiterhin teilhaben zu lassen, und ich habe als Pflegemutter „meine Mütter“ in allen drei Fällen der Inobhutgabe als echte Bereicherung erleben dürfen.

Selbsthilfe für und mit Pflegekindern mit Behinderung

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder hat seit Mai 2023 das Beratungsan-

gebot in der Selbsthilfe für und mit Pflegekindern mit Behinderung erweitert. Das Angebot richtet sich in erster Linie an zwei Zielgruppen: Eltern eines Kindes mit Behinderung, die mit dem Gedanken spielen, dass ihr Kind in eine Pflege- oder Adoptivfamilie soll, sowie Eltern, die während der Schwangerschaft bereits für ihr Kind eine Diagnose erhalten haben und einen „Plan B“ in der Fremdunterbringung sehen.

Darüber hinaus eröffnet das neue Angebot auch eine **Austauschmöglichkeit** für Eltern, deren Kinder bereits gewollt und freiwillig in einer Pflegefamilie leben. Hierfür ist ein regelmäßiger digitaler Austausch geplant. Eltern, deren Kinder infolge einer Inobhutnahme durch das Jugendamt in eine Pflegefamilie gekommen sind, sind nicht Zielgruppe dieses Angebots. Immer mehr Eltern wissen um diese Alternative zur Heimunterbringung und wünschen sich für ihr Kind eine Familie, die sie selbst aus unterschiedlichen Gründen nicht sein können.

Abschließende Bemerkungen

Pflegefamilien sollten eine große Offenheit und den Mut zum erweiterten Familienmodell mitbringen. Aus Sicht der Kinder haben

sie nicht zwei Familien, sondern eine. Die Kinder haben Eltern! Selbstverständlich gibt es auch Eltern, die ihre Rechte verwirklicht haben, weil sie ihren Kindern Schaden zugefügt haben. Auch gibt es viele Bindungstheorien und systemische Ansätze. Es gibt auch Eltern, die einen engen Kontakt zu ihrem Kind in der Pflegefamilie nicht möchten. Das Leben ist vielfältig!

Aber ist es nicht genau das, was wir alle wollen: miteinander füreinander da sein?

Bis die Jugendhilfe vor Ort verlässliche Strukturen für Kinder mit erhöhten Teilhabebedarf etabliert hat, wird noch viel Zeit vergehen. Kinder mit Behinderung dürfen nicht länger vorrangig in besonderen Wohnformen (vollstationär) untergebracht werden, nur weil diese Systeme ausreichend etabliert sind und weil man das ja immer schon so gemacht hat. Es wird ein langer Weg zur Selbstverständlichkeit, den der BbP e.V. in alle Richtungen und Anforderungen gerne unterstützt.

Anmerkung:

* Anmerkung der Redaktion: Die Angaben sind auf ausdrücklichen Wunsch der Autorin wie der Mutter nicht weiter anonymisiert worden.

Literatur

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Tabellen/geschlecht-behinderung.html>
<https://bbpflgekinder.de/aktuelles-und-termine/neuigkeiten/ich-moechte-fuer-mein-kind-eine-pflegefamilie-was-kann-ich-tun>



Kerstin Held

Bundesverband behinderter Pflegekinder (BbP) e.V.

Kirchstr. 29 • 26871 Papenburg
info@bbpflgekinder.de
www.kerstinheld.com
www.bbpflgekinder.de

Elternselbsthilfeverein INTENSIVkinder zuhause e.V.

Der Elternselbsthilfeverein INTENSIVkinder zuhause e.V. vertritt die Belange von Familien, deren Kinder der außerklinischen Intensivpflege nach § 37/§ 7c SGB V bedürfen. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind von schwerer körperlicher oder komplexer Behinderung und von chronischer Krankheit bzw. lebensverkürzender Erkrankung, sowie von Pflegebedürftigkeit betroffen. Sie sind von Überwachung ihrer Vitalfunktionen mit ständiger Einsatzbereitschaft einer Pflegefachkraft abhängig. Zu Herausforderungen, Bedarfen und Zuständigkeitsproblemen hat sich der Verein Ende 2022 in einer Stellungnahme „Zwischen den Stühlen – Kinder mit AKI-Bedarf in der Sozialgesetzgebung der SGB V, XI, VIII und IX“ geäußert. Zu finden auf der Homepage unter Aktuelles. INTENSIVkinder zuhause e.V. • info@intensivkinder.de • www.intensivkinder.de

Kinder von Pflege- und Adoptiveltern als Studienteilnehmer*innen gesucht!

Im Rahmen der EMPOWERYOU-Studie der Universität Bielefeld wurde gemeinsam mit Fachkräften und Pflege- sowie Adoptivfamilien ein Online-Programm für Pflege- und Adoptiveltern entwickelt. Das Ziel des Programms ist es, Eltern im Umgang mit den Bedürfnissen ihres Kindes zu unterstützen und dabei zu helfen, das Kind vor (erneuten) Mobbing- und Gewalterfahrungen zu schützen. Es werden Kinder zwischen 8 und 13 Jahren gesucht, die das Online-Programm testen möchten. Eine Registrierung ist auf der Website www.empoweryou-programm.de möglich. Familien in Bereitschaftspflege und enger Verwandtschaftspflege können derzeit leider nicht an der Studie teilnehmen. Fragen zur Studie: Antonia Brühl, antonia.bruehl@uni-bielefeld.de.

Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Zwischen Zielvision und konkreten Gestaltungsansätzen

Ausgehend von der im Jahr 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention und der konventionsimmanenten Idee der Inklusion als Leitgedanken gesellschaftlichen Zusammenlebens, sind in den vergangenen Jahren vielfältige Veränderungen angestoßen worden. Neben den gesetzlichen Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) soll bis zum Jahr 2028 auch die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv werden. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sieht in diesem Zusammenhang vielfältige strukturelle Veränderungen vor. Zentral ist vor allem die Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit und ohne Behinderungen und somit auch die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die gesetzlichen Veränderungen stellen die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe diesbezüglich vor große Herausforderungen – auch weil der vorgegebene Umsetzungszeitraum bis 2028 knapp bemessen ist. Die Anforderungen und notwendigen Umsetzungsschritte hin zu einer inklusiv ausgestalteten und handelnden Kinder- und Jugendhilfe sind umfassend und erzeugen Handlungs- und Erwartungsdruck die vielen bekannten oder im Prozess sichtbar werdenden „Baustellen“ gleichzeitig adäquat und zielführend zu bearbeiten. Um in der Vielfältigkeit der Aufgaben und Anforderungen nicht den Überblick zu verlieren, stellt sich die Frage, was es konkret in der Umsetzung braucht, um gegebene Strukturen inklusiv auf- und umzubauen und bedarfsgerechtere inklusive Angebote für junge Menschen und ihre Familien realisieren zu können.

Dieser Fragestellung geht das Praxisentwicklungsprojekt „Inklusive Wohnfor-

men“¹ nach. Es zielt zwar primär auf die Förderung der Teilhabe junger Menschen im Bereich Wohnen (gem. § 19 UN-BRK) durch die Weiterentwicklung inklusiver (rechtskreisübergreifender) Wohnformen in Rheinland-Pfalz. Durch die Beteiligung von Jugend- und Sozialämtern aus vier Kommunen (Stadt Speyer, Stadt Frankenthal, Stadt Ludwigshafen, Rhein-Pfalz-Kreis) im Projektprozess wurden jedoch auch konkrete Handlungsstrategien von den Kommunen herausgearbeitet, die eine produktive Schnittstellengestaltung zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe und die Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe befördern können. Die diesbezüglich zentralen Erkenntnisse werden im Folgenden auf fünf Handlungsebenen dargestellt.

Handlungsebene 1: Zielvision und fachliche Rahmung

Die Anforderungen und notwendigen Umsetzungsschritte hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sind umfassend und verdeutlichen, dass es sich um einen tiefgreifenden Transformationsprozess handelt, der weit über das Jahr 2028 hinausgeht. In der Praxis stellt sich vor allem die Vielfältigkeit und Gleichzeitigkeit der zu bewältigenden Aufgaben als herausfordernd dar.

In der Zusammenarbeit mit den Kommunen konnte vor diesem Hintergrund herausgearbeitet werden, dass es zielführend ist, sich zu Beginn mit der Entwicklung konzeptioneller Ankerpunkte einer inklusiven Gesamtstrategie auseinanderzusetzen – Wie sieht unsere inklusive Kommune aus? Wo soll und kann es für uns hingehen? Eine solche Zielvision gibt Orientierung und kann gleichzeitig als Referenzpunkt und -rahmen für die

dann folgenden ganz konkreten Umsetzungsschritte im Veränderungsprozess herangezogen werden. In Anbetracht der vielfältigen Aufgaben und „Baustellen“, die es mitunter gleichzeitig im Prozess zu bewältigen gilt, hat es sich als hilfreiche Handlungsstrategie herausgestellt, immer einen konkreten Veränderungsschritt nach dem nächsten in Angriff zu nehmen und dabei bewusst zwischen der Zielvision und dem ganz konkreten Umsetzungsschritt zu pendeln. Die erarbeitete Zielvision gilt dabei als Prüfrahmen, um abzugleichen, ob die konkreten Umsetzungsschritte, die gerade gegangen werden auch zielführend für die Gesamtstrategie sind, oder ob es im Prozessverlauf noch einmal Nachsteuerungen geben muss. Zudem stellte es sich als sehr entlastend für die verantwortlichen Leitungs- und Fachkräfte in den Jugend- und Sozialämtern dar, anzuerkennen, dass die Veränderungsprozesse so umfassend sind, dass dies nur langfristig und in kleinen Veränderungsschritten umsetzbar ist, ohne dabei das „große“ Ziel einer inklusiven Jugendhilfe aus dem Auge zu verlieren. Ein transparenter Umgang damit, an welchen Stellen Veränderungen bereits angestoßen wurden, was derzeit noch nicht erfolgen kann und gleichzeitig zu verdeutlichen, wohin die Entwicklung noch gehen soll, kann auch die Akzeptanz für derlei Veränderungsprozesse deutlich erhöhen.

Neben der fachlichen Zielvision ist der bewusste Umgang mit der Frage „Welche Perspektive nehmen wir in der Entwicklung der Zielvision und Gesamtstrategie für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe ein?“ ebenso zentral. Die Frage der Perspektive ist deshalb so wichtig, weil es dabei um die Deutungshoheit im Gesamtprozess der Gestaltung geht. Wer diese Deutungshoheit inne hat, trifft die Entscheidungen und

kann somit auch Entwicklungen in die eine oder auch andere Richtung bahnen.

Warum ist das vor dem Hintergrund der anstehenden Reform relevant? Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt bei der Umsetzung des Inklusionsgedankens bewusst vor, den Blick auf die Wechselwirkung zwischen Struktur- und Individualebene zu richten. Dies zeigt sich z.B. im neuen Behindertenbegriff, der die Entstehung einer Behinderung in der Wechselwirkung zwischen individuellen (gesundheitlichen) Merkmalen der Person sowie einstellungs- und umweltbedingten Kontextfaktoren definiert (§ 2 SGB IX). Eine gleichberechtigte und umfängliche Teilhabe für junge Menschen mit Behinderung kann folglich nur dann gewährt werden, wenn auch strukturelle Barrieren oder exklusiv wirkende Strukturen ab- oder umgebaut werden. Die bislang erfolgte leistungsgesetzliche Separierung nach Behindertenformen und nicht entlang individueller Bedarfslagen, wie es in der Jugend- und Eingliederungshilfe bislang organisiert ist, fällt unter diese Kategorie.

Für die organisatorischen Veränderungen, die nun im Zuge der Hinführung zu einer Gesamtzuständigkeit in der Jugendhilfe erfolgen sollen, bedeutet dies übersetzt, dass der Adressat*innenperspektive Vorrang vor der Organisationsperspektive einzuräumen ist. Konkret steckt dahinter die Frage, wer bestimmt, wie der Umbau erfolgen soll und welchen bzw. wessen Anforderungen diese dann genügen müssen. Erfolgt der Organisationsentwicklung entlang der Fragen: Was ist organisatorisch am einfachsten umzusetzen, oder produziert am wenigsten Widerstand bei den Fachkräften? Oder steht die Frage im Mittelpunkt, was Kinder, Jugendliche und ihre Familien brauchen, um bedarfsgerechte Angebote und Hilfestellungen zur gleichberechtigten Teilhabe in Anspruch nehmen zu können? Die gesetzlichen Neuregelungen greifen indes Anforderungen an Organisationsstrukturen aus Adressat*innenperspektive auf. Zu gewährleisten ist demnach

- ☐ eine zeitgemäße, umfassende und zügige Leistung
- ☐ ein möglichst einfacher und verständlicher Zugang zur Sozialleitung
- ☐ eine Gewährung frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren
- ☐ die Adressat*innenbeteiligung
- ☐ eine bedarfsgerechte Hilfestellung
- ☐ ein ganzheitlicher rechtskreisübergreifender Blick auf die Bedarfe und Umsetzung von Angeboten für alle Kinder und Jugendliche
- ☐ eine klare, möglichst durchgängige Zuständigkeit
- ☐ keine institutionelle oder leistungsgesetzliche Separierung bzgl. der Behindertenform in der Leistungsgewährung

Die hier skizzierten Anforderungen müssen für die inklusive Neuausrichtung und den organisationalen Veränderungsprozess in den Jugend- und Sozialämtern handlungsleitend sein.

Handlungsebene 2: Annäherungen zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe konkret – das JETZT gestalten

Eine Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe, die eine bedarfsgerechte Leistungsgewährung ohne institutionelle oder leistungsgesetzliche Separierung nach Behindertenformen bereithält, ist nicht von heute auf morgen umzusetzen. Daher wurde als zentraler Handlungsschritt durch die projektbeteiligten Kommunen herausgearbeitet, zunächst die Annäherung zwischen der Jugend- und Eingliederungshilfe im „JETZT“ inklusiver zu gestalten, um so die Phase bis 2028 produktiv für einen Übergang zu nutzen.

Die Ausgangssituation für die Umsetzung der im Rahmen des KJSG formulierten neuen Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe stellt sich deutschlandweit in den Jugendämtern sehr unterschiedlich dar. Es finden sich sowohl Kommunen, die hinsichtlich des anstehenden Transforma-

tionsprozess noch ganz am Anfang stehen, aber auch Ämter, die bereits Veränderungen bei Verfahren, Prozessen und Kooperationsstrukturen zwischen der Eingliederungs- und Jugendhilfe im Sinne einer gleichberechtigteren Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen initiiert haben, oder bei denen die Gesamtzuständigkeit des Jugendamtes für alle jungen Menschen (zumindest organisatorisch) bereits vollzogen wurde.

Da sich die Ausgangsbedingungen der Ämter als so unterschiedlich erweisen, sich die jeweils spezifische Organisationsform der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort aber wesentlich auf die erforderlichen Veränderungsschritte und deren Gestaltung auswirken, zeigte es sich als zielführend zunächst mit einer kommunalen Bestandsaufnahme in den Prozess zu starten. Dabei blickten die Ämter auf zwei Ebenen (1) organisatorischer Ausgangspunkt kommunaler Entwicklung (2) konkrete Gestaltung bestehender Kooperationsbezüge zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe.

Um den organisatorischen Ausgangspunkt für die eigene Kommune zu eruieren arbeiteten die beteiligten Kommunen entlang der nachfolgenden Leitfragen ihre spezifische Situation vor Ort heraus: (a) Wo stehen Sie als Kommunen aktuell im KJSG-Reformprozess? (b) Wie sind die Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bei Ihnen vor Ort aktuell organisiert? (c) Wie ist die Perspektive für die (organisatorische) Verortung der Eingliederungshilfe in der Jugendhilfe ab 2028? (d) Welche Veränderungsanforderungen ergeben sich aus der Form Ihrer Organisation?

Neben der aktuellen Organisationsform erwies sich die konkrete Gestaltung bestehender Kooperationsbezüge zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe als zentraler Baustein für den Veränderungsprozess. Dabei wurden zunächst Schnittstellen herausgearbeitet, die (unabhängig des KJSG) bereits zwischen Jugend- und

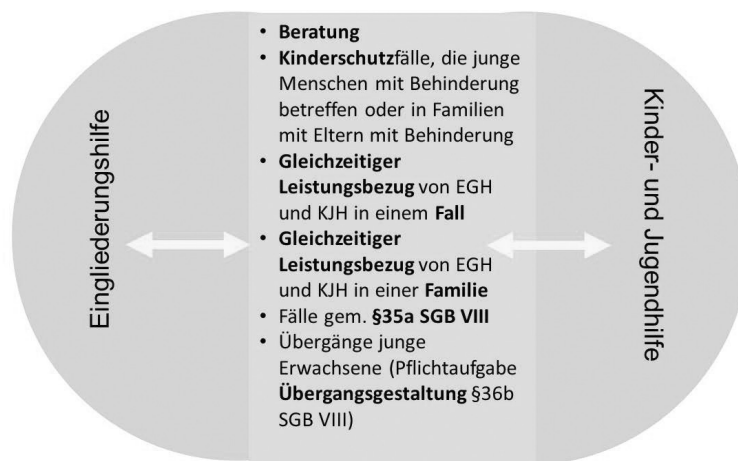
Eingliederungshilfe bestehen (siehe Abbildung 1). Anschließend erwies es sich für die kommunalen Vertreter als hilfreich, zu eruieren, wie sie diese Schnittstellen und fachlichen und/oder fallbezogenen Berührungspunkte jeweils konkret in der aktuellen Situation gestalten. Wie arbeiten Sie fallbezogen und auch fallübergreifend zusammen? Ist die Zusammenarbeit strukturiert? Was funktioniert gut, was sollte verändert werden? Hier lässt sich aus dem bestehenden Arbeitsalltag gemeinsam über die Ausgestaltung der aktuellen Kooperation lernen und Hinweise für eine inklusive Veränderung ableiten bzw. Kooperationsnotwendigkeiten konkretisieren, ohne dass bereits organisatorische Veränderungen (z.B. Zusammenlegung von Abteilungen, neue Teamzusammensetzung, organisatorische Gesamtzuständigkeit, etc.) vollzogen sein müssen. Gibt es bereits organisatorische Veränderungen, so lassen diese sich diesbezüglich aber auch kritisch prüfen.

Handlungsebene 3: Wie gelingt die Inklusion einer (neuen) Zielgruppe?

Kernelement des inklusiven Veränderungsprozesses ist die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen (unabhängig spezifischer Behinderungsformen) in der Jugendhilfe ab 2028. Somit steht im Mittelpunkt der KJSG-Reform die Erweiterung der Zielgruppe um die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihre Familien. Daraus ergibt sich ein bedeutsamer Gestaltungsauftrag an die kommunalen Jugend- und Sozialämter. Handlungsleitend ist dabei die Frage: Wie gelingt die Inklusion einer (neuen) Zielgruppe? Denn die Übernahme von Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen durch die Jugendhilfe erfordern organisationale, prozessuale und auch kulturelle Veränderungen in den bestehenden Strukturen, Abläufen, Hilfesettings, Bedarfsermittlungsverfahren sowie der Hilfeumsetzung vor Ort.

In der Arbeit mit den projektbeteiligten Kommunen konnten in diesem Zusammenhang zwei Ebenen herausgearbeitet

Abb.1 Gemeinsames Lernen in (bisher) bestehenden Kooperationsbezügen.



ism gGmbH eigene Darstellung

werden, die für die Verantwortungsübernahme einer erweiterten Zielgruppe in der Jugendhilfe als hilfreich erachtet wurden.

Zunächst wurde sehr deutlich herausgearbeitet, dass die Veränderung hin zu einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mehr bedeutet, als der bloße Wechsel der Verantwortlichkeit von einem in den anderen Bereich. Vielmehr geht es um den Aus- und Umbau hin zu einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, Zugängen und Leistungsgewährung für alle Kinder, die ohne eine institutionelle, leistungsgesetzliche oder umsetzungsbedingte Separierung nach Behinderungsformen auskommt oder sich entlang dieser in ihrer Ausrichtung orientiert. Dafür, so konnte klar mit den Kommunen herausgearbeitet werden, bedarf es auch einer Bewusstseinsänderung im Sinne einer inklusiven Haltung der verantwortlichen Leitungs- und Fachkräfte, welche durch eine konsequente Einbindung der Adressat*innenperspektive befördert werden kann. In diesem Zusammenhang wurde noch einmal deutlich hervorgehoben, dass es zielführend ist, eine komplementäre Perspektive einzunehmen, die die „neuen“ Adressat*innen der Jugendhilfe nicht additiv mitdenkt, sondern ergänzend nach einer systemischen Lösung sucht.

Um die Inklusion der neuen Zielgruppe konkret anzugehen, wurde von den Kommunen herausgearbeitet, dass auch hier zunächst der Blick auf die Ausgangssituationen und die Hilfezugänge lohnt. Dabei gilt es zu klären, um welche Kinder und Familien es eigentlich vor Ort ganz konkret geht. In diesem Zusammenhang erwies sich sowohl ein Blick in die Statistiken (auch um eine quantitative Einschätzung zu bekommen), als auch eine fachliche Eruierung der konkreten Bedarfslagen der jungen Menschen und ihrer Familien im Sinne einer bedarfsgerechten Angebotsstrukturgestaltung als wichtige Zugänge.

Zudem wurden von den Kommunen sechs Aspekte erarbeitet, die es für die Umsetzung vor Ort braucht:

- (1) Konsequente Adressat*innenorientierung auch und gerade gegenüber der Organisationsperspektive durchhalten!!;
- (2) Entwicklung von Konzepten zur einheitlichen Bedarfseinschätzung, Leistungsgewährung und -erbringung;
- (3) Strukturierte Zusammenarbeit und wechselseitige Lernprozesse zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe;
- (4) Handreichungen für die praktische Umsetzung für Fachkräfte;

- (5) (Weiter-)Qualifizierung und fachliche Reflexion;
- (6) Akquise (neues) Personal.

In der Zusammenarbeit mit den Kommunen zeigten sich die zwei Aspekte der strukturierten Zusammenarbeit zwecks wechselseitiger Lernprozesse zwischen der Jugend- und Eingliederungshilfe (z.B. über gemeinsame Fallbesprechungen) sowie der Punkt der Personalakquise als zentral. Gerade hinsichtlich der Personalsituation wurde als zentraler Aspekt herausgestellt, wie das Wissen der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe gelangt. Erfolgt dies über Weiterbildungen oder wechselt ein Teil des Personals aus der Eingliederungs- in die Jugendhilfe? Sollen komplette Abteilungen übernommen werden, oder erfolgt ein offenes Bewerbungsverfahren? Wie soll das benötigte personelle „Mehr“ in der Jugendhilfe (auch vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels) gedeckt werden? Auch in Kommunen, in denen die Umsetzungsschritte hin zu einer Gesamtzuständigkeit in der KJH erst jetzt zeitnah angegangen werden sollen, erwiesen sich diese zwei Aspekte als gute Startpunkte für den Prozess. Sie sind konkret und können ohne jede Voraussetzung angegangen werden.

Handlungsebene 4: Welche (neuen) Verfahren und Wissensbestände braucht es? – Handlungsstrategien zur Förderung der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit

Soll eine bedarfsgerechte inklusive Angebotsstruktur und Leistungsgewährung für alle jungen Menschen und ihre Familien im beschriebenen Sinne in der konkreten Praxis umgesetzt werden, so ist damit impliziert, dass sich sowohl die Kinder- und Jugendhilfe, als auch die Eingliederungshilfe gemeinsam auf den Weg machen müssen, um ihre je eigenen Zugänge und Wissensbestände für die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien gewinnbringend miteinander zu verknüpfen. Damit in der Zusammenführung beider Systeme ein ganzheitliches Mehr für die Zielgruppe,

aber auch für die Fachkräfte entstehen kann, braucht es deshalb interdisziplinäre Perspektiverweiterungen, die durch ein wertschätzendes aufeinander zugehen, eine fachliche Neugierde auf das jeweils andere System sowie durch eine Offenheit für neue Wege geprägt sind.

In der Prozessbegleitung der Kommunen hat sich im Rahmen des Modellprojekts gezeigt, dass sich die Ausgangsbedingungen der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe kommunal stark unterscheiden können und dass die konkret auszugestaltenden Schritte somit immer auf die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden müssen. Dennoch konnten verallgemeinerbare Handlungsstrategien in der fallbezogenen und fallübergreifenden Zusammenarbeit herausgearbeitet werden. So haben alle Projektbeteiligten betont, wie wichtig im ersten Schritt der Annäherung das wechselseitige persönliche Kennenlernen der Akteure sowie der Austausch zu Arbeitsweisen und -verfahren ist. Im gemeinsamen Gespräch geht es am Anfang vor allem darum, sich wechselseitig verstehen zu lernen und eine gemeinsame Sprache zu finden, um Verbindendes und (noch) Trennendes sehen zu können. Als hilfreich hat sich erwiesen, an bereits gelingende Kooperationsbezüge anzuknüpfen und die diesbezüglichen produktiven Faktoren für die zukünftige gemeinsame Arbeit herauszuarbeiten. Darauf aufbauend wurden dann offene Fragen in der Zusammenarbeit sowie bislang nicht gut geklärte bzw. fachlich nicht zufriedenstellende Kooperationsaspekte betrachtet, um im Folgeschritt gemeinsam zu sondieren, wie zukünftig ziieldienlicher mit den entsprechenden Punkten umgegangen werden kann. Darüber hinaus wurde die Benennung fester Ansprechpartner*innen für den jeweils anderen Leistungsbereich als weiterer hilfreicher Schritt im Annäherungsprozess eingeschätzt.

Insgesamt wurde im Reflexionsprozess zur Stärkung der Zusammenarbeit der beiden Leistungsbereiche bzw. zur Zusammenführung der Gebiete für Kinder und Jugendli-

Reflexionsbogen zur Erstellung von Beteiligungs- und Beschwerdekonzerten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 SGB VIII

Der Reflexionsbogen wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes gemeinsam mit Fachkräften der Einrichtungsaufsicht und -beratung und jungen Menschen erarbeitet. Er dient Fachkräften der betriebserlaubniserteilenden Behörden in ihrer Beratungstätigkeit, soll Einrichtungen bei der Erstellung und Überarbeitung von Beteiligungs- und Beschwerdekonzerten gemäß § 45 SGB VIII unterstützen und Einrichtungen einladen, ihre Beteiligungs- und Beschwerdekonzerte regelmäßig und reflexiv mit allen Beteiligten – insbesondere junge Menschen – weiterzuentwickeln.

Die Reflexionsfragen sollen zum Denken anregen und können je nach Bedarf, Zielgruppen junger Menschen und Rahmenbedingungen der Einrichtung angepasst werden. Fachkräfte der betriebserlaubniserteilenden Behörden können den Bogen in Gesprächen mit Trägern nutzen oder ihn zur internen Nutzung – zum Beispiel für Teamsitzungen, Fachkonferenzen ö. ä. – zur Verfügung stellen.

Es bietet sich zudem an, einzelne Fragen mit jungen Menschen zu besprechen, zum Beispiel in Gruppendiskussionen oder Sitzungen von Kinder- und Jugendvertretungen.

<https://doi.org/10.18442/238>

che deutlich, dass es einen großen Bedarf hinsichtlich des wechselseitigen Wissensaustauschs sowie zur (Weiter-) Qualifikation gibt. Eine gemeinsame Wissensbasis und die Erarbeitung gemeinsamer fachlicher Bezugspunkte wurde als zentrale Voraussetzung für ein wechselseitig getragenes Fach- und Fallverständnis bewertet. Um ein solches zu entwickeln, wurden leistungsbereichübergreifende Fallberatungen, Fortbildungen zu ausgewählten Fragestellungen sowie gemeinsame Organisationsentwicklungstage als Handlungsstrategien benannt und realisiert. Durch das Schaffen gemeinsamer fachlicher Bezugspunkte und den professionellen Austausch konnten produktive Prozesse initiiert werden, die wichtige Teilschritte hin zur inklusiven Hilfestellung markieren.

Zur Schaffung einer leistungsbereichsübergreifenden Arbeitsgrundlage konnte als weitere Handlungsstrategie die Klärung bzw. Entwicklung von Verfahrensstandards entlang zentraler Schlüsselprozesse des gemeinsamen Arbeitens aufgezeigt werden. Dazu gehören unter anderem eine ganzheitliche Diagnostik mit entsprechendem Fallverstehen, die Bedarfsermittlung sowie die inklusive Hilfeplanung und die Gesamtplanung. Neben den fallbezogenen Verfahren und Prozessen sind darüber hinaus auch andere/neue Kooperationsbezüge zur bedarfsgerechten Angebotsentwicklung und -gestaltung sowie inklusive Kooperations- und Planungsbezüge auszugestalten. So hat sich gezeigt, dass unter anderem Planungsfragen z.B. im Sozialraum tangiert sind. Auch diesbezüglich gilt es, entsprechende Verfahren und Orte zu etablieren bzw. bereits Bestehendes in der inklusiven Zusammensetzung erweitert auszugestalten.

Handlungsebene 5: Wer trägt Verantwortung für die Ausgestaltung des Weiter- und Neuentwicklungsprozesses?

Bei all den benannten Handlungsstrategien und der Anforderung eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe in der Gesamtzu-

ständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen umzusetzen, stellt sich die Frage, wer Verantwortung für die dafür notwendigen Prozesse trägt. In den Diskussionsprozessen der Modellkommunen wurde schnell deutlich, dass es für diese anspruchsvolle Gestaltungsaufgabe eine verantwortliche und verlässliche Arbeitsstruktur braucht, die über das Kompetenz- und Aufgabenprofil von Verfahrenslots*innen hinausgeht. So haben sich alle Standorte dafür ausgesprochen, eine Steuerungsgruppe zu etablieren, die den Prozess ausgestaltet. Um entsprechende Fach- und Entscheidungskompetenz in diesem Gremium zu versammeln, wurde als ideale Zusammensetzung einer solchen Gruppe benannt, dass dort jeweils Leitungskräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Bereich der Eingliederungshilfe vertreten sind, ebenso wie Fachkräfte aus beiden Bereichen, die in der Zusammensetzung das notwendige Erfahrungswissen in Bezug auf junge Menschen und ihre Familien mitbringen. Zugleich sind natürlich Verfahrenslots*innen einzubinden, da sie ja genau die Brücken zwischen und mit den beiden Leistungsbereichen bauen sollen.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Aufgaben, dem gesetzlich vorgegebenen Zeitplan hin zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und den weiterhin dauerhaft zu gestaltenden Übergangsfragen von Jugend- und Eingliederungshilfe für Volljährige und junge Erwachsene ist es bedeutsam, sich möglichst jetzt gemeinsam auf den Weg zu machen, so der Gestaltungsprozess vor Ort noch nicht begonnen bzw. intensiviert wurde.

Sich gemeinsam auf den Weg zu machen ist die zentrale Anforderung im Jetzt

Die Ausgestaltung des gemeinsamen Weges in kleinen Schritten mit der Zielvision der inklusiven Hilfe für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Familien als Wegweiser vor Augen wurde im Rahmen der Workshops mit den Modellkommunen als

wichtige Orientierung eingeschätzt, um handlungsfähig zu sein und nicht vor dem Berg der anstehenden Aufgaben zurückzuschrecken. Beginnend in der konkreten Weiterentwicklung der jetzt bereits bestehenden aktuellen Kooperationsbezüge von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe werden hinreichend Impulse sichtbar, um sich (weiter) gemeinsam auf den Weg zu machen. Aus der kooperativen Analyse von Fällen mit Bedarfen aus beiden Leistungsbereichen bzw. im Übergang von einem ins andere System lassen sich auch jetzt schon Schlussfolgerungen zu bedarfsgerechteren inklusiven Hilfen ableiten, auch wenn das Umsetzungsmodell der inklusiven Lösung in der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe noch nicht bis ins Letzte geklärt ist bzw. geklärt sein kann.

Im Pendeln zwischen Verbesserung des Bestehenden bei paralleler Entwicklung des passenden Umsetzungsmodells der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor Ort und der Gestaltung des Übergangs hin zum neuen Modell wurde in der Reflexion deutlich, dass es zu einem gewissen Zeitpunkt grundsätzliche Richtungsentscheidungen braucht, um dann in diesem Rahmen nach den jeweils besten Lösungen zu suchen. Als solche Grundsatzfragen wurden im gemeinsamen Arbeitsprozess vor allem die Abwägungen des Für und Widers eines zentralen bzw. dezentralen Falleingangsmanagements sowie das pro und contra von spezialisierten Fachteams Jugendhilfe und Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe bzw. integrierter Lösungen (Eingliederungshilfekompetenz in jedem Fachbereich der Jugendhilfe) eingeschätzt.

Anmerkung:

¹ Das Praxisentwicklungsprojekt „Inklusive Wohnformen“ zielt primär auf die Förderung der Teilhabe junger Menschen im Bereich Wohnen (gem. §19 UN-BRK) durch die Weiterentwicklung inklusiver (rechtskreisübergreifender) Wohnformen in Rheinland-Pfalz. Dabei werden

Anforderungen und Weiterentwicklungsbedarfe bzgl. des selbstbestimmten Wohnens und der dafür erforderlichen Unterstützungsangebote im Übergang ins Erwachsenenalter fokussiert und auf struktureller, fachlich-inhaltlicher sowie prozess-/ergebnisbezogener Ebene herausgearbeitet. Die rechtskreisübergreifende Angebotsentwicklung erfolgt in Trägerschaft der Diakonissen Speyer und unter Einbindung von vier Kommunen aus der Region (Stadt Speyer, Stadt Frankenthal, Stadt Ludwigshafen, Rhein-Pfalz-Kreis). Finanziell gefördert wird das Projekt von der Aktion Mensch mit einer Laufzeit von Oktober 2018 bis Dezember 2023. Das Projekt wird von Beginn an wissenschaftlich begleitet. Aufgabe der ism gGmbH ist es in diesem Prozess, eine Bedarfsanalyse vorzunehmen, die Konzeptionierungsphase sowie die Umsetzung eines inklusiven Wohnangebots zu begleiten und den Gesamtprozess zu evaluieren. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem Workshops mit Fachkräften aus der Jugend- und Eingliederungshilfe durchgeführt.



*Eva Dittmann, MA
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gemeinnützige GmbH
(ism gGmbH)
Flachsmarktstr. 9 • 55116 Mainz
eva.dittmann@ism-mz.de
www.ism-mz.de*



*Marion Moos, Dipl. Päd.
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz gemeinnützige GmbH
(ism gGmbH)
Flachsmarktstr. 9 • 55116 Mainz
marion.moos@ism-mz.de
www.ism-mz.de*

Gut Böddecken
Fachinternat für jüngere
Kinder mit Privater
Wohngrundschule

Defizite im Lernleistungsbereich?
ADHS oder LRS? Verhaltensauffälligkeiten?

Wir helfen Kindern und Jugendlichen mit Geduld,
individueller Zuwendung und viel
Fachkompetenz.

www.gut-boeddecken.de
Gut Böddecken | 33142 Büren-Wewelsburg | Tel.: 0 29 55 – 66 25
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe



Marion Reinhardt (Hg.)

Brücken bauen, Menschen stärken

Der Internationale Bund in der deutsch-deutschen Bildungs- und Sozialgeschichte

Wochenschau Verlag, Frankfurt/M., 2023, 464 Seiten, 39,90 €

ISBN 978-3-7344-1475-6 | EAN 9783734414756

„Aus dem 1949 in Tübingen gegründeten „Internationalen Bund für Kultur- und Sozialarbeit – Jugendsozialwerk“ ist in mehr als 70 Jahren seiner Geschichte der „Internationale Bund“ geworden. Mit über 14.000 Mitarbeitenden ist er heute eine der großen Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Nachdem die Dokumentation der Gründungsgeschichte bis in die 1960er Jahre hinein in zwei Bänden veröffentlicht ist, liegt hiermit nun der dritte Band zur Geschichte des IB bis zu seinem 70. Jubiläum 2019 vor.

Über 30 Autor*innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Praxis analysieren und reflektieren in fachwissenschaftlichen Beiträgen, Praxisberichten, Zeitzeugenerfahrungen, Stellungnahmen und Kompendien beispielhaft inhaltliche und fachpolitische Entwicklungen der deutschen Bildungs- und Sozialpolitik. Besondere Aufmerksamkeit erfahren entsprechende Entwicklungen seit der Wende in den neuen Bundesländern. Dabei wird auch das Selbstverständnis des IB als Akteur der Zivilgesellschaft deutlich, der zeitbezogen gesellschaftspolitische Debatten und Entwicklungen anstößt und beeinflusst.“

Soweit der Klappentext zu Gegenstand, Aufbau und Anspruch des Buches. 59 Beiträge in 7 Kapiteln wollen den skizzierten Anspruch, sowohl konkrete Projekte und Akteur*innen des IB zu präsentieren als auch größere Zusammenhänge herzustellen und darin die vielgestaltige Arbeit des IB zu verorten, einlösen. Im Mittelpunkt

stehen dabei die „Transformationsprozesse in Bildung und Sozialer Arbeit“ sowohl zwischen 1969 und 1989 schon in der alten Bundesrepublik als auch und vor allem seit 1989 in Ost und West-Deutschland. Nach einer knappen Einführung in die 1970er und 1980er Jahre als „Beginn einer neuen Ära“ und Vertiefungen für die Felder Berufliche Bildung (Walter Würfel), Jugendsozialarbeit (Marion Reinhardt) und dem für den IB damals neuen Feld der Erziehungshilfen (Christine Kolmer) wird der Transformationsprozess seit 1989 als ein „Aufeinandertreffen zweier Systeme“ gerahmt. 10 Beiträge aus dem breiten Spektrum der Praxisfelder von der Kindertagesbetreuung bis zum Jugendgästehaus beleuchten durchaus vielgestaltige und widersprüchliche Projekte und Erfahrungen in den neuen Bundesländern. Vier Zeitzeugen-Interviews, ein Beitrag von Christian Lüders zur Jugendberichterstattung im Transformationsprozess und zwei Beiträge zu Personalpolitik und der Arbeit des Betriebsrates schließen diesen Hauptteil des Buches ab. Im dritten Teil werden in 14 Beiträgen Themen und Entwicklungen der Handlungsfelder „deutscher Bildungs- und Sozialarbeit in den ersten drei Jahrzehnten nach der Wende“ von z.T. externen Autorinnen eher kritisch resümierend bearbeitet und bewertet. Ein Versuch, den IB als „gesellschaftspolitische und zivilgesellschaftlichen Akteur“ einzuordnen (Kap IV), Eckdaten zu Entwicklungen des IB zwischen 1969 und 2019 (Kap V), ein „Who is who der Persönlichkeiten im IB (Kap VI) und schließlich ein spannendes Gespräch

mit der heutigen Präsidentin des IB, Petra Merkel, schließen den Band ab.

Der Gewinn dieses Buches für die Menschen im IB ist sicher nicht zu überschätzen, dokumentiert er doch mit Anspruch auf Differenzierung bearbeitete Themen und Entwicklungen und würdigt beteiligte Personen. Dabei werden sowohl große Linien als auch Unterschiede und Kontroversen deutlich. Für außenstehende Leser*innen bleibt der Gewinn aus knapp 450 Seiten Lektüre eher cursorisch. Hier fehlen vor allem (wenige) Beiträge, die Idee, Struktur und Arbeit des IB mit der notwendigen Distanz bewerten und einordnen können in die „deutsch-deutsche Bildungs- und Sozialgeschichte“, wie es im Titel versprochen wird. Aber diese Begrenzung teilt die vorgelegte Verbandsgeschichte des IB mit anderen ähnlichen Jubiläumswerken der Einrichtungs- und Verbandsgeschichten.

*Prof. Dr. Christian Schrapper
Erziehungswissenschaftler
Universität Koblenz
schrappe@uni-koblenz*

Kürzungen am Kinder- und Jugendplan (KJP) des Bundes abwenden – Bundeszentrale Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe bewahren und stärken!

Aufruf an die Jugendpolitiker*innen und die Haushaltspolitiker*innen im Bundestag

Der Kinder- und Jugendplan (KJP) ist das zentrale Förderinstrument der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene. Durch die KJP-Förderung werden bundeszentrale Träger aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage versetzt, verschiedenste Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien nach § 2 SGB VIII zu erfüllen. Allerdings fällt es den KJP-geförderten Trägern immer schwerer, diesen gesellschaftlich so relevanten Aufgaben nachzukommen, denn sie sind durch die seit Jahren nicht bedarfsgerecht gestaltete Ausstattung des KJP in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt. In 2023/2024 spitzt sich die Lage nochmals deutlich zu: Aufgrund der stark ansteigenden Personalkosten (v. a. durch den neu abgeschlossenen Tarifvertrag im öffentlichen Dienst) sowie gestiegener Sach- bzw. Programmkosten geraten viele Träger in eine desolate Haushaltssituation, die nur durch eine Erhöhung der Zuwendung aus dem KJP abzuwenden sein wird.

Der Koalitionsvertrag formuliert eine „bedarfsgerechte Ausstattung“ des KJP. Dafür wäre einer Bedarfsanalyse zufolge eine Aufstockung für den Kinder- und Jugendplan i. H. v. 70 Mio. Euro für das Jahr 2024 notwendig. Eine Beibehaltung des Status quo (KJP-Volumen in 2023: 239 Mio. Euro) wäre in Anbetracht der massiv steigenden Kosten bereits einer Kürzung durch die Hintertür gleichgekommen.

Statt die zwischen den Koalitionspartnern vereinbarte bedarfsgerechte Ausstattung

des KJP endlich umzusetzen, sieht der Regierungsentwurf für den Haushalt allerdings eine drastische Kürzung der KJP-Mittel vor. Dies ist aus unserer Sicht eine gravierende politische Fehlentscheidung. Wir stehen damit faktisch vor der Wahl zwischen dem Abbau von Leistungen für Kinder und Jugendliche oder der untertariflichen Vergütung der Fachkräfte. Einige bundeszentrale Träger werden gar in ihrer Existenz bedroht sein. Da über die Zentralstellen auch KJP-Mittel weitergeleitet werden, werden sich die Kürzungen in der Fläche bemerkbar machen. Wird dieser Entwicklung nicht entgegengewirkt, führt sie ab 2024 zwangsläufig zur Aushöhlung der Jugendhilfe-Infrastruktur in Deutschland, etwa durch den Abbau von pädagogischem Fachpersonal oder Einschränkungen des Leistungsangebots und der Reichweite.

Die beabsichtigten Kürzungen beim KJP sind auch deshalb hochproblematisch, weil die gesellschaftlich und politisch formulierten Anforderungen und Aufgaben an das Feld, wie beispielsweise Ganztags- und Kitausbau, Armutsbekämpfung, Inklusion, Gesundheits- und Bewegungsförderung, Digitalisierung, Demokratiebildung und ökologische Transformation, stetig wachsen und in Krisenzeiten ganz besonders stark im Fokus stehen. Zudem ist in den letzten Jahren durch die Soforthilfe-Programme (Aufholen nach Corona, Ukraine-Hilfe) mit großer Energie vieles in der Kinder- und Jugendhilfe angesprochen worden. Diese Arbeit kann noch nicht

als beendet betrachtet werden, schließlich sind die Folgen der Krisen bei jungen Menschen nach wie vor zu beobachten. Sollten nun weniger Mittel zur Verfügung stehen, geht dies klar zu Lasten der Kinder und Jugendlichen. Mit den aktuellen Sparplänen riskieren Politik und Verwaltung, ihre für die Gestaltung von fachlichen und fachpolitischen Verständigungsprozessen so zentralen zivilgesellschaftlichen Ansprechpartner zu verlieren.

Unser Anliegen ist ein sofortiges Umsteuern in der Haushaltspolitik für das kommende Jahr. Die von Gesellschaft, Verbänden, Wissenschaft und politisch Verantwortlichen formulierten Plädoyers für eine starke Kinder- und Jugendpolitik, die u. a. so prominent unter dem Brennglas der Corona-Pandemie gehalten wurden, müssen nun ihre konsequente Umsetzung in der Förderpolitik finden. Wir vertrauen darauf, dass Sie sich in den kommenden Haushaltsberatungen gegen die geplanten Kürzungen, für einen starken, bedarfsgerecht ausgestalteten KJP und damit für Kinder, Jugendliche und ihre Familien einsetzen.

Der Aufruf wurde am 13.07.2023 veröffentlicht von fast 100 Organisationen unterzeichnet, u.a. auch vom AFET.

Jugend- und Familienminister*innenkonferenz: Dem Fachkräftebedarf in den Hilfen zur Erziehung begegnen – gemeinsame Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich

Die Ergebnisse der länderoffenen Arbeitsgruppe „Fachkräftebedarf und -sicherung im Bereich Hilfe zur Erziehung (HzE)“ wurden auf der letzten Jugend- und Familienminister*innenkonferenz am 25./26.05.2023 verabschiedet. Es wurden fünf Handlungs-

felder ausgemacht: Interesse für den Beruf wecken; Zugänge zur Ausbildung öffnen; Praxis unterstützen; Zugänge zum Berufsfeld öffnen; Attraktivität des Berufsfelds erhöhen. Entlang dieser Felder wurden die Maßnahmen geclustert, priorisiert sowie

Empfehlungen für deren konzeptionelle Ausgestaltung definiert.

https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/Anlage_3_TOP-6.4_Strategiepapier.pdf

Kann Soziale Arbeit jede*r?" – De-Konstruktion des Fachkräftemangels

In einer gemeinsamen Stellungnahme verschiedener gewerkschaftlicher Akteure werden Maßnahmen zum Umgang mit dem Fachkräftebedarf formuliert.

1. De-Professionalisierung verhindern und Eigenständigkeit der Sozialen Arbeit im Kontext der sozialen Praxis und Sozialwissenschaften erhalten.
2. Eine Qualifizierung kann nur durch ein generalistisches Grundstudium erworben werden. Nachqualifizierungen müssen verbindlich konzipiert und standardisiert sowie auch für Freie Träger refinanziert werden.
3. Studienplätze an öffentlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und finanzielle Ressourcen zur Refinanzierung müssen ausgebaut und deren Aufbau an aktuelle Bedarfe der Interessent:innen angepasst werden.
4. Es müssen Maßnahmen entwickelt werden, Bestandspersonal zu halten und sich verändernde Personalkosten zukünftig realistisch zu kalkulieren.
5. Eine sinnvolle Personalentwicklung und -förderung steht im Zentrum der Frage, wie dem Fachkräftemangel begegnet werden kann.
6. Eine kritische Betrachtung des Aufgabenspektrums der Sozialen Arbeit sowie die wiederholte Forderung nach Personalbemessungsmaßnahmen sind maßgeblich für die realistische Einschätzung des tatsächlichen Fachkräftebedarfs. Es ist eine Gesamtanalyse zum Fachkräftebedarf in der Metropolregion München erforderlich (bzw. in allen Ländern, Landkreisen und Kommunen).
7. Die geschlechtsspezifischen Realitäten der Profession Sozialer Arbeit sind im Zusammenhang mit dem Fachkräftebedarf zu analysieren und deren Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.
8. Es ist ein verbindliches Konzept für Einstellung, Einarbeitung und Weiterentwicklung zu erarbeiten. Die Sinnhaftigkeit multiprofessioneller Teams muss im Einzelfall geprüft und für deren Schaffung geeignete Konzepte entwickelt werden.

Langfassung der Stellungnahme unter: www.dbsh.de

Zwischenruf zur Fachkräfte- und Nachwuchssicherung

Die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V. (AGJF) und der Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. (KJRS) fordern in einem Positionspapier:

- Unbedingtes Festhalten am Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII und an den entwickelten Qualitätsstandards für die Leistungsbereiche nach §§ 11/12 SGB VIII
- Vorhalten verstetigter Angebote der Arbeitsfeldqualifizierung von Neueinsteiger*innen mit sozialpädagogischem/sozialwissenschaftlichem Hochschulabschluss
- Entwicklung einer Qualifizierung für das Arbeitsfeld § 11 SGB VIII für Neu-

einsteiger*innen mit sozial-/pädagogischem oder vergleichbarem Fachschulabschluss

- Ergänzende Fachkräftegewinnung durch Anerkennung von vergleichbaren Hochschul-/Fachschulabschlüssen (auch aus dem Ausland)
- Prüfung einer angemessenen Öffnung für ausgewählte geisteswissenschaftliche Professionen für den Quereinstieg einschließlich Entwicklung entsprechender adäquater Qualifizierungsangebote „on the Job“
- Herstellen der Förderfähigkeit und Bereitstellung von Ressourcen für bezahlte

Praktika, Freiwilligendienste und Praxisstellen für das duale Studium im Freistaat Sachsen zur Nachwuchssicherung

- Erhöhung der Attraktivität des Arbeitsfelds durch gesicherte Rahmenbedingungen in allen Gebietskörperschaften in Sachsen
- Erhöhung der Attraktivität und beruflichen Perspektiven durch die Absicherung der Tarifbindung
- Vorhalten von adäquaten und angemessen finanzierten Maßnahmen der Mitarbeiter- und Multiplikator*innenfortbildung.

www.kjrs.de 18.08.2023



Oliver Hardenberg | Imke Stotz | Ana Rodríguez

Wir haben gute Gründe!

Illustrierte Geschichten für Pflegekinder, ihre Pflegeeltern und Fachkräfte

Schulz-Kirchner Verlag GmbH, 2., unveränderte Auflage 2022, 52 Seiten, 15,50 €

Die zehn illustrierten Geschichten dieses Buches beschäftigen sich mit typischen Verhaltensauffälligkeiten von Pflegekindern in ihren neuen Familien. Dabei werden die guten Gründe, die die Kinder für ihr Verhalten haben, sorgsam herausgearbeitet. Das Lesen der Geschichten bietet allen Beteiligten die Chance, die Lebensgeschichten dieser Kinder zu verstehen. Die Beschreibung der fachlichen Hintergründe richtet sich an Pflegeeltern und ihr soziales Umfeld, aber auch an Fachkräfte aus Pädagogik, Psychologie, Medizin und Recht sowie an Interessierte.



Lisen Adbåge

Die Bestimmer

Beltz-Verlag, Weinheim, 2020, 32 Seiten, 13,95 €, Lesealter: ab 4 Jahre

ISBN 978-3-407-75811-8

Ein Bilderbuch über Ausgrenzung und sich-zur-Wehr-setzen für Kinder ab 4 Jahren

"Die Bestimmer, das sind die, die bestimmen. Wie immer. Und wir, wir sind die, die gehen sollen. Auch wie immer." Das machen die Freunde dann auch, aber die Gruppe der Bestimmer folgt ihnen nach – und vertreibt sie immer wieder. Bis die Kinder ihre Stimme finden und endlich "Nein" sagen. Und da wendet sich das Blatt. Mit prägnanten Dialogen und lebensfrohen Bildern erzählt dieses Bilderbuch von Macht und gewaltfreiem Widerstand auf dem Spielplatz.



Horst Klein | Monika Osberghaus

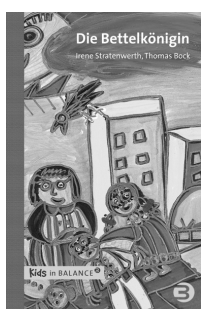
Alle behindert!

25 spannende und bekannte Beeinträchtigungen in Wort und Bild.

Herder Verlag, 2020, 40 Seiten, 15,00 €, Lesealter 5-7 Jahre

ISBN 978-3-95470-217-6

Dieses Buch macht Schluss mit dem Einteilen in "Eingeschränkt" hier und "Normal" dort. Es geht um uns alle: Anna hat das Downsyndrom, Mareike ist hochbegabt. Julien ist der größte Angeber im weiten Erdenrund, Max ist Spastiker. Und während Sofie mit dem Rolli zur Eisdiele saust, gönnt Vanessa sich nur einen Gurkenstick, denn sie ist vom Schönheitswahn getrieben. Für dieses Buch haben viele Kinder selbst von ihren Besonderheiten erzählt. Das Ergebnis ist liebenswert authentisch und direkt.



Irene Stratenwerth | Thomas Bock

Die Bettelkönigin

Psychiatrie Verlag, Köln 2013, 3. Auflage, 132 Seiten, 18,00 €

ISBN: 978-3-86739-041-

Das Großstadtmärchen macht eine psychische Erkrankung, ohne Schrecken auszulösen, für Kinder begreifbar. Die »Bettelkönigin« ist eine unkonventionelle, spannend erzählte Geschichte mit wahren Hintergrund und das einzige Buch, das Kindern zwischen 9 und 12 fassbar macht, was eine Psychose ist. Es eignet sich sehr gut als Vorlesebuch in Gruppen, z. B. im Klassenverband.

**Was immer du tun kannst
oder träumst zu können,
fang damit an**

Frei nach Goethe / Spruch an einer Schulfassade

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend